



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: RPT0240-0513.2-35

Planfeststellungsbeschluss

vom 20.10.2023

**für den Anschluss des neuen Umspannwerks Meßkirch
an die
110-kV-Leitung Meßkirch - Weildorf (Anlage 1840) und die
110-kV-Leitung Meßkirch - Stockach (Anlage 1850)**

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Konzentrierte Entscheidung – Wasserrechtliche Erlaubnis	6
3. Planunterlagen	6
4. Nebenbestimmungen	9
4.1 Lärmschutz	9
4.1.1 Richtwerteinholung / Verwendung geräuscharmer Baumaschinen	9
4.1.2 Einhaltung von Lärminderungsmaßnahmen	9
4.2 Natur- und Artenschutz	10
4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 5.....	10
4.2.2 ökologische Baubegleitung.....	10
4.2.3 Baustellenabspernung und Gehölzrückschnitte	11
4.2.4 Ausbau bestehender Wege und Rückbau von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen.....	11
4.3 Forst.....	11
4.4 Bodenschutz	11
4.4.1 Anzeigepflicht Baubeginn	11
4.4.2 bodenkundliche Baubegleitung	11
4.4.3 Bodenschutzkonzept	12
4.4.4 Wirkpfade Boden-Nutzpflanzen.....	12
4.5 Wasser	12
4.5.1 Grundwasserschutz - Wasserschutzgebiet Köstental – Leller (LUBW-Nr.: 437 059)	12
4.5.2 Grundwasserschutz.....	12
4.5.3 Anzeigepflicht Baubeginn	12
4.6 Landwirtschaft	13
4.7 Denkmalschutz.....	13
5. Zusagen	13
5.1 Landratsamt Sigmaringen	13
5.1.1 Einhaltung weiterer Regelwerke / Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“	13
5.1.2 Straßenverkehrsrecht	13
5.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Hydrogeologie.....	14
5.3 Deutsche Telekom Technik GmbH	14

5.4 NetCom BW GmbH.....	14
6. Kosten	14
B. Begründung.....	15
1. Verfahren.....	15
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
3. Einwendungen zum Verfahren	16
4. Beschreibung des Vorhabens/Planungsgegenstand	16
4.1 Technische Planung.....	16
4.2 Maste	17
4.3 Fundamente	18
4.4 Beseilung	19
4.5 Landschaftspflegerische Begleitplanung.....	20
4.6 Bauablauf und Bauzeit	20
4.7 Arbeitsflächen	20
4.8 Zuwegungen	21
5. Planrechtfertigung.....	21
6. Varianten	23
6.1 keine Standortalternative	23
6.2 Keine Erdverkabelungspflicht nach § 43 h EnWG.....	24
6.3 Freileitungsantrag nach § 43h S. 1 Hs. 2 EnWG wäre zulässig.....	25
7. Öffentliche Belange	26
7.1 Lärmschutz und Schutz vor elektrischer und magnetischer Strahlung.....	26
7.1.1 Lärmschutz.....	26
7.1.1.1 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen	26
7.1.1.2 Einhaltung der TA-Lärm	27
7.1.2 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV.....	28
7.1.2.1 Grenzwerte der 26. BImSchV	28
7.1.2.2 Beeinflussung von Implantaten	31
7.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	31
7.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft	32
7.2.1.1 Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild	32
7.2.1.2 Eingriff in das Schutzgut Flora	33

7.2.1.3 Eingriff in die Schutzgüter Fauna und Avifauna	33
7.2.1.4 Eingriff in das Schutzgut Boden	35
7.2.1.5 Eingriff in das Schutzgut Wasser	35
7.2.1.6 Eingriff in das Schutzgut Landwirtschaft	36
7.2.1.7 Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft	36
7.2.2 Vermeidung und Minimierung	37
7.2.3 weitere naturschutzrechtliche Maßnahmen	40
7.2.4 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG	41
7.2.5 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde	42
7.2.6 Ergebnis - Naturschutz	42
7.3 Bodenschutz	42
7.3.1 Bodenschutzkonzept	43
7.3.2 Bodenschutz und Altlasten Bereich Mast 003	44
7.3.3 Nachweis gutachterliche Begleitung	45
7.3.4 Anzeigepflicht Baubeginn	45
7.3.5 Einhaltung weiterer Regelwerke / Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“	45
7.3.6 Wirkpfade Boden-Nutzpflanzen	46
7.3.7 Ergebnis	46
7.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte	46
7.5 Artenschutz	46
7.5.1 artenschutzrechtlich relevanter Eingriff in das Schutzgut Flora	47
7.5.2 artenschutzrechtlich relevanter Eingriff in das Schutzgut Fauna	47
7.5.3 artenschutzrechtlich relevanter Eingriff in das Schutzgut Avifauna	48
7.5.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	48
7.5.4.1 Feldlerche	49
7.5.4.2 Goldammer	49
7.5.4.3 Mastbrüter, Leitart Rabenkrähe	50
7.5.5 Ergebnis- Artenschutz	51
7.6 Klima / Luft	51
7.7 Landwirtschaft	51
7.8 Forst	52
7.9 Hydrogeologie	52
7.10. Wasser	53
7.10.1 Wasserrechtliche Anforderungen	53
7.10.2 Grundwasserschutz - Wasserschutzgebiet Köstental – Leller (LUBW-Nr.: 437 059)	54
7.10.3 Grundwasserabsenkungen	55
7.10.4 Anzeigepflicht Baubeginn	55
7.11 Geotechnik	55
7.12 Mineralische Rohstoffe	56

7.13 Bergbau	56
7.14 Geotopschutz	56
7.15 Fazit Umweltbelange.....	56
7.16 Straßenbau	57
7.17 Straßenverkehrsrecht.....	57
7.18 Raumordnerische Belange.....	57
7.19 Vermessung und Flurneuordnung.....	58
7.20 Bauplanungsrechtliche Belange.....	58
7.21 Brandschutz	58
7.22 Denkmalschutz.....	58
7.23 Kommunale Belange	59
7.24 Belange der Leitungsträger	59
7.24.1 Telekom Deutschland GmbH.....	59
7.24.2 NetCom BW GmbH	59
8. Private Belange.....	60
9. Gesamtabwägung und Ergebnis	60
C. Gebühren- und Kostenentscheidung	62
D. R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g	62

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Anschluss des neuen Umspannwerkes Meßkirch an die 110-kV-Leitung Meßkirch - Weildorf (Anlage 1840) und die 110-kV-Leitung Meßkirch - Stockach (Anlage 1850) wird, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

2. Konzentrierte Entscheidung – Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen vorsorglich die wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Wassergesetz für Baden-Württemberg für den Fall erteilt, dass bei Erkundungsbohrungen oder während der späteren Baumaßnahme Grundwasser angetroffen wird.

3. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende von der Vorhabenträgerin gefertigten Planunterlagen zugrunde. Die im Planfeststellungsverfahren geänderten / ergänzten Planunterlagen sind kursiv dargestellt.

Anlage	Planunterlagen	Maßstab	Stand (Datum)
1	<i>Erläuterungsbericht</i>		11.10.2023
2	Übersichtsplan	1:25 000	21.11.2022
3	Lagepläne		
3.1	Lageplan Anschluss neues Umspannwerk Meßkirch 110-kV-Leitung Meßkirch-Stockach, LA 1850 110-kV-Leitung Meßkirch - Weildorf, LA 1840 LA-Abschnitt: von Mast 1850/005A bis Mast	1:2.500	21.11.2022

	091 LA-Abschnitt: von UW Meßkirch (alt) bis Mast 005B (mit und ohne DOP)		
3.2	Lageplan Anschluss neues Umspannwerk Meßkirch 110-kV-Leitung Meßkirch-Stockach, LA 1850 110-kV-Leitung Meßkirch - Weildorf, LA 1840 LA-Abschnitt: von Mast 1850/005A bis Mast 091 LA-Abschnitt: von UW Meßkirch (neu) bis Mast 009 (mit und ohne DOP)	1:2.500	21.11.2022
4	Maststandortskizzen		
4.1	Maststandortskizze 1850/005A	1:150	06.12.2022
4.2	Maststandortskizze 1850/005B	1:150	06.12.2022
4.3	Maststandortskizze 1850/006A	1:150	06.12.2022
5	Mastbildvergleich		
5.1	Mastbildvergleich 1850/005-005A+B		27.10.2022
5.2	Mastbildvergleich 1850/006-006A		27.10.2022
6	Profilpläne		
6.1	Längenprofilplan 110-kV-Leitung Meßkirch - Weildorf, LA 1840 LA-Abschnitt: von Mast Nr. 1850/005A bis Mast Nr. 091	1 : 2.500 / 500	21.11.2022
6.2	Längenprofilplan 110-kV-Leitung Meßkirch - Weildorf, LA 1840 LA-Abschnitt: von Mast Nr. 1850/005B bis Mast Nr. 091	1 : 2.500 / 500	21.11.2022

6.3	Längenprofilplan 110-kV-Leitung Meßkirch - Stockach, LA 1850 LA-Abschnitt: von Mast Nr. 005B bis Mast Nr. 006A	1 : 2.500 / 500	07.11.2022
6.4	Längenprofilplan 110-kV-Leitung Meßkirch - Stockach, LA 1850 LA-Abschnitt: von Mast Nr. 006A bis Mast Nr. 015	1 : 2.500 / 500	07.11.2022
6.5	Längenprofilplan 110-kV-Leitung Meßkirch - Stockach, LA 1850 LA-Abschnitt: von UW Meßkirch bis Mast Nr. 005A	1 : 2.500 / 500	10.11.2022
6.6	Längenprofilplan 110-kV-Leitung Meßkirch - Stockach, LA 1850 LA-Abschnitt: von UW Meßkirch bis Mast Nr. 005B	1 : 2.500 / 500	10.11.2022
7	Rechtserwerbsverzeichnis		23.02.2023
8	Umweltgutachten		
8.1	UVP-Vorprüfung		Dezember 2022
8.2	Natur- und artenschutzfachliche Beurteilung (im Beschluss als LBP bezeichnet)		Dezember 2022
8.3	Natur- und artenschutzrechtliche Beurteilung Konflikt- und Maßnahmenplan		Dezember 2022
8.4	Fotodokumentation mit Habitatpotenzialanalyse		Oktober 2022
9	Wasserrechtlicher Antrag		25.01.2023
10	Immissionsprognose		13.12.2022
11	Bodenschutz		
11.1	Oberbodenbeprobung		11.08.2022

11.2	Bodenschutzkonzept		28.08.2023
------	---------------------------	--	------------

Der Planfeststellungsbehörde lagen zudem vor:

- Eigentümerschlüsselnummernverzeichnis der Gemeinde Meßkirch, Gemarkung Meßkirch
- Unverschlüsseltes Rechtserwerbsverzeichnis der Gemeinde Meßkirch, Gemarkung Meßkirch

4. Nebenbestimmungen

4.1 Lärmschutz

4.1.1 Richtwerteinholung / Verwendung geräuscharmer Baumaschinen

Die Richtwerte der TA Lärm, sowie die Vorgaben der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AW Baulärm) sind einzuhalten. Die verwendeten Baumaschinen haben den Anforderungen der 32. BImSchV zu entsprechen.

4.1.2 Einhaltung von Lärminderungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin wird zur Einhaltung folgender Lärminderungs- und Informationsmaßnahmen verpflichtet:

- Einsatz moderner, effizient arbeitender Geräte zur zügigen Zerlegung des Fundaments und in der Folge einer Reduzierung der Dauer der Lärmbelastung auf ein Minimum;
- Einhaltung einer Rückbaudauer von ein bis maximal zwei Werktagen;
- Durchführung der Bauarbeiten ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag, tagsüber zu den üblichen Zeiten zwischen 7 und 20 Uhr.
- Begrenzung des Einsatzes des Hydraulikhammers auf die Zeit werktags zwischen 9 bis 18 Uhr zur Reduzierung der Lärmbelastung im Siedlungsbereich, gemäß Punkt 4.1 der AVV-Baulärm.
- umfassende Information der Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb im Umkreis von ca. 250 m um die Baumaßnahme
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen

4.2 Natur- und Artenschutz

4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 5

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 9.2) mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V5) sind vollständig umzusetzen, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

Hinsichtlich der **Vermeidungsmaßnahme V 2** wird die Vorhabenträgerin für den Fall, dass im Zuge der Nestkontrolle wider Erwarten Hinweise auf eine Nutzung durch Turmfalken gelingen, verpflichtet, vor Beginn der neuen Brutsaison künstliche Nisthilfen (als CEF-Maßnahme) an den ersatzneugebauten oder unveränderten Maststandorten im nahen Umfeld anzubringen und die die Platzierung der Nisthilfen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Soweit eine Vogelbrut im Baustellenbereich angetroffen wird, sind die Arbeiten auszusetzen und eine Fortführung erfolgt in Abrache mit der ökologischen Baubegleitung. Ebenfalls muss die Planfeststellungsbehörde in diesem Fall umgehend informiert werden.

Hinsichtlich der **Vermeidungsmaßnahme V 3** hat die Vorhabenträgerin Folgendes zu berücksichtigen:

Das Anbringen von Flatterbändern im Baustellenbereich hat im Zeitraum Anfang März bis Ende Juli zu erfolgen. Insofern wird auf die Ausführungen unter B.7.2.2 in diesem Beschluss verwiesen.

Hinsichtlich der **Vermeidungsmaßnahme V 5** wird die Vorhabenträgerin zumindest vorsorglich zur Einsatz einer standortgerechten kräuterreichen Saatmischung verpflichtet.

4.2.2 ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung ist durchzuführen.

Die Sachkunde der zur ökologischen Baubegleitung bestellten Person, ist nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Bestellung einer ökologischen Bauüberwachung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

4.2.3 Baustellenabspernung und Gehölzrückschnitte

Die sich im Bereich der Baustelle befindlichen Hecken und Einzelbäume sind mit Bauzäunen abzusperren. Die DIN 18920 ist einzuhalten. Falls Rückschnitte erforderlich sein sollten, sind diese nur im erforderlichen Umfang und in der Zeit von Oktober bis Februar gestattet.

4.2.4 Ausbau bestehender Wege und Rückbau von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

Für den Fall, dass der Ausbau bestehender Wege erforderlich sein sollte, ist eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz zu erstellen. Darüber hinaus sind Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vollständig rückzubauen und deren Ausgangszustand wiederherzustellen.

4.3 Forst

Für den Fall, dass weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren sollten, wird die Vorhabenträgerin verpflichtet die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

4.4 Bodenschutz

4.4.1 Anzeigepflicht Baubeginn

Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde 14 Tage vorab mitzuteilen.

4.4.2 bodenkundliche Baubegleitung

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist durchzuführen.

Die Sachkunde der zur bodenkundlichen Baubegleitung bestellten Person, ist nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Bestellung einer bodenkundlichen Bauüberwachung dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen.

4.4.3 Bodenschutzkonzept

Die Vorgaben des überarbeiteten Bodenschutzkonzeptes sind einzuhalten.

4.4.4 Wirkpfade Boden-Nutzpflanzen

Die Wirkpfade Boden-Nutzpflanzen gemäß der BBodSchVO sind im Zuge der Mastrückbauten zu beachten. Im Falle einer Überschreitung der entsprechenden Prüfwerte (insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Schwermetallbelastung) ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen; ggf. ist das belastete Bodenmaterial zu entsorgen.

4.5 Wasser

4.5.1 Grundwasserschutz - Wasserschutzgebiet Köstental – Leller (LUBW-Nr.: 437 059)

Die Vorhabenträgerin wird zur Einhaltung der Schutzgebietsverordnung (Wasserschutzgebiet Köstental – Leller (LUBW-Nr.: 437 059) verpflichtet.

Insbesondere wird die Vorhabenträgerin zudem dazu verpflichtet, in dem Bereich des Wasserschutzgebietes keinerlei grundwassergefährdende (weder auswaschbare, noch auslaugbare) Stoffe einzusetzen. Der Unternehmer muss sich selbständig über die Gefahren informieren. Das Betanken muss auf versiegelten Flächen erfolgen. Für Havarie-Fälle sind Auffang- und Bindemittel bereitzuhalten.

4.5.2 Grundwasserschutz

Sollte entgegen den Erwartungen Grundwasser angetroffen werden, so wird die untere Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen umgehend informiert und die Baumaßnahmen werden bis auf Weiteres angehalten.

4.5.3 Anzeigepflicht Baubeginn

Der Baubeginn ist dem Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz 14 Tage vorab mitzuteilen.

4.6 Landwirtschaft

Die von temporären Arbeitsflächen betroffenen Grundstückseigentümer sind vor Beginn der Baumaßnahmen nochmals persönlich zu informieren.

4.7 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, wird die Vorhabenträgerin verpflichtet dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5. Zusagen

Die folgenden von der Vorhabenträgerin im Verfahren gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt:

5.1 Landratsamt Sigmaringen

5.1.1 Einhaltung weiterer Regelwerke / Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 in der aktuellen Fassung bzw. der ab 01.08.2023 geltenden Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen und das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ zu beachten.

5.1.2 Straßenverkehrsrecht

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der **Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sigmaringen** zugesagt, die baulichen Maßnahmen der unteren Verkehrsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

5.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Hydrogeologie

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise des Trägers öffentlicher Belange zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter B.7.9 wird insofern verwiesen.

5.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Kabeltrassenlagen der Leitungsträgerin zu beachten. Diese sind über die Planauskunft des Netzbetreibers zu erfahren (Planauskunft.Suedwest@telekom.de).

5.4 NetCom BW GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt eine rechtzeitige Information und frühzeitige Abstimmung mit der Leitungsträgerin über die Bedarfe im Zuge des Neubaus zu.

6. Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Gebühr für diese Entscheidung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

1. Verfahren

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Netze BW GmbH vom 09.05.2023 für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch. Mit Schreiben vom 12.06.2023 an die betroffene Stadt Meßkirch sowie mit Schreiben vom 14.06.2023 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände hat das Regierungspräsidium Tübingen das Anhörungsverfahren eingeleitet und zugleich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen veranlasst. Die Liste der Beteiligten findet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Planunterlagen lagen vom 21.06.2023 bis einschließlich 20.07.2023 in der Stadt Meßkirch zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor am 16.06.2023 in der Stadt Meßkirch ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete mit dem 03.08.2023. Auch die Träger öffentlicher Belange und Verbände konnten bis zum 03.08.2023 Stellung nehmen.

Aufgrund der Planauslegung sind keine Einwendungsschreiben von privater Seite und keine Stellungnahmen von Verbänden eingegangen.

Es gab neun Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen und Bedenken, fünf mit Anregungen und Bedenken. Die betroffene Stadt Meßkirch hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach § 43a Nr. 3 a EnWG verzichtet.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern in das Planfeststellungsverfahren integriert. Alle erforderlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann,

die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltverträglichkeit haben wird. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich. Dessen ungeachtet sind alle Umweltbelange in die Planung einzustellen.

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und den Baubetrieb der Einführung der LA 1850 und 1840 in das neue Umspannwerk Meßkirch treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Die anlagebedingten geringfügigen Änderungen durch den Neubau der Maste 005A und 005B sowie den Ersatzneubau des Mastes 006A werden insbesondere unter Berücksichtigung des Rückbaus der Maste 001 bis 004 nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung beurteilt.

3. Einwendungen zum Verfahren

Einwendungen zum Verfahren wurden nicht erhoben.

4. Beschreibung des Vorhabens/Planungsgegenstand

4.1 Technische Planung

Die Vorhabenträgerin plant die Erneuerung des Umspannwerks (UW) Meßkirch. Der Bauantrag für diesen wurde bei der Gemeinde Meßkirch separat gestellt. Nach Fertigstellung wird das alte Umspannwerk in Meßkirch rückgebaut.

Im Zuge der neu erforderlichen Leitungseinführung für neue Umspannwerk Meßkirch im Bereich des Masts 005 der 110-kV-Freileitungsanlage LA 1850 muss **Mast 005** durch die **Maste 005A und 005B** ersetzt werden, von welchen die Einführung der Stromkreise in das neue Umspannwerk erfolgen wird. Aufgrund des neuen Leitungswinkels zwischen Mast 005B und Mast 006 wird somit auch der standortgleiche Neubau des **Masts 006** als **Mast 006A** erforderlich. Sobald das alte Umspannwerk Meßkirch nicht mehr genutzt wird, können die **Maste 001-004** vollständig und ersatzlos rückgebaut werden.

Da das neue Umspannwerk unter dem Spannungsfeld zwischen Mast 004 und Mast 005 der aktuellen Bestandsleitung LA 1850 entsteht und die Anlage nicht über den Bauzeitraum abgeschaltet werden kann, ist eine **provisorische Leitungsführung** um das Baufeld herum während der Bauphase erforderlich. Während des Umbaus muss die Stromversorgung des bestehenden Umspannwerks fortbestehen. Um dies zu gewährleisten ist eine bestimmte Reihenfolge des Bauablaufs notwendig. Hierzu müssen von den neuen Masten 005A und 005B Baueinsatzkabel abgeführt, entlang des Umspannwerksgeländes verlegt und an zwei Freileitungsprovisorien wiederaufgeführt werden, um die Verbindung zum Bestandsmasten 004 und damit in das alte Umspannwerk Meßkirch provisorisch zu sichern. Nach Abschluss der UW-Bauarbeiten können das Provisorium sowie die Masten 001-004 zurückgebaut und die Stromkreise in das neue Umspannwerk eingeführt werden. Die Einzelheiten können den Lageplänen (Planunterlagen 3.1 – 3.2) entnommen werden.

Die folgende von der Vorhabenträgerin erstellte Tabelle (Tabelle 1, Erläuterungsbericht, Planunterlage 1) veranschaulicht die zum Antrag stehenden 110-kV-Leitungen und zugehörige Maßnahmen

110-kV-Leitung	Anlage	Maßnahmenbeschreibung
Meßkirch – Stockach	1850	Neubau Mast 005A/005B/006A Rückbau Mast 001 – Mast 005 Tauschen der Erdseile und Verschwenken der Leiterseile zwischen 1850/006A, 1850/005A, 1850/005B Einführung in das Umspannwerk von Mast 005A und 005B Errichtung der Provisorischen Leitungsführung zwischen Mast 005A und 005B und Mast 004
Meßkirch - Weildorf	1840	Übernahme der Leiterseile und Tausch der Erdseile zwischen Mast 1840/091 und den neuen Masten 1850/005A und 1850/005B.

4.2 Maste

Die Maste fungieren als Stützpunkte der Freileitung. Um den Anforderungen der technischen Normen zu entsprechen und die Abstände zwischen den Leiterseilen und dem Gelände oder anderen Objekten (z.B. Gebäude, Straßen) einzuhalten, müssen die **Masthöhen** hierfür standortspezifisch passend ausgelegt werden. Darüber hinaus wird seitens der Vorhabenträgerin gewährleistet, dass bei der technischen Auslegung der 110-kV-Leitungsanlage die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder sicher eingehalten werden.

Die eingesetzten **Gestängetypen** beruhen auf dem Donau-Mastbild. Der Donaumast hat zwei Traversen auf denen die stromführenden Leiterseile im Dreieck angeordnet

sind; zwei Leiterseile auf der oberen Ebene und vier Leiterseile auf der unteren Ebene. Das Donaumastbild kombiniert die Vorteile aus mittlerer Masthöhe und mittlerer Überspannungsfläche der Mastbilder Einebene und Tonne. Da an den Masten **005A und 005B** die Leitungsanlagen 1840 und 1850 zusammenlaufen und eine Kreuzung der Stromkreise zwischen den Masten erforderlich wird, werden beide Maste als Vierfachgestänge mit zusätzlichen Harfentraversen ausgelegt. **Mast 006A** wird dagegen weiterhin ein Zweifachgestänge, das nach wie vor einen Stromkreis tragen wird errichtet. Alle Neubaumaste sind so ausgelegt, dass eine Auflage von 2er-Bündeln des ASt 265/35 möglich sein wird.

Aufgrund der zukünftigen Leitungsführungs- und Kapazitätsanforderungen müssen die **Maste 005A und 005B** als Endmaste mit Harfentraversen ausgelegt werden. Die neuen Maste verfügen über eine Gesamthöhe von 42,2 Metern.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Abbildung 2 in dem Mastbildvergleich 1850/005-005A+B (Planunterlage 5.1) verwiesen.

Aufgrund der geringfügigen Änderung der Leitungsrichtung muss der aktuelle **Tragmast 006** als **Winkelabspannmast 006A** neu gebaut werden. Der Neubaumast verfügt über eine Gesamthöhe von 30,9 Meter.

Hinsichtlich diesen technischen Einzelheiten wird auf die Abbildung 3 in dem Mastbildvergleich 1850/006-006A (Planunterlage 5.2) verwiesen.

4.3 Fundamente

Das Mastfundament hat die Aufgabe, die auf die Masten einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund einzuleiten.

Die Auswahl des geeignetsten Fundamenttyps ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die Beschaffenheit des Baugrunds, die Größe der aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräfte und die sich daraus ergebende Mastdimensionen sind wesentliche Einflussfaktoren. Zur Festlegung des Fundamenttyps werden vorab Baugrunderkundungen durchgeführt. Sämtliche Masten werden entsprechend den technischen Vorschriften geerdet, d.h. es werden unterirdisch Erdbänder im Nahbereich des Maststandortes verlegt.

Fundamente werden in ein ober- und ein unterirdisches Fundament unterteilt. Oberirdisch beschreibt den sichtbaren Bereich des Fundaments. Zu den gebräuchlichsten oberirdischen Fundamenttypen zählen Blockfundamente, die als ein geschlossener Betonblock sichtbar sind, sowie Fundamente mit vier voneinander getrennten Fundamentköpfen, die jeweils die vier Eckstiele der Mastkonstruktion einfassen.

Plattenfundamente stellen die klassische Gründungsmethode für 110-kV-Freileitungsmaste dar. Heute werden Plattenfundamente als wirtschaftlich optimale

Gründung immer häufiger eingesetzt. Plattenfundamente sind bewehrte Stahlbetonkompaktgründungen.

Für die Gründung der geplanten Freileitungsmasten werden Plattenfundamente verwendet. Diese werden bis auf die an jedem Masteckstiel über Erdoberkante (EOK) herausragenden zylinderförmigen Betonköpfe mit einer mindestens 1,0 m starken Bodenschicht überdeckt, die wieder von Vegetation eingenommen wird. An der Oberfläche sind somit nur die vier Betonköpfe sichtbar, welche einen Durchmesser von 1,1 Metern haben. Die unterirdischen Fundamentplatten erstrecken sich bei den **Neubaumasten 1850/005A** und **1850/005B** auf 11x11 Meter, beim **Mast 1850/006A** auf 7,90 x 7,90 Meter. Bei allen Masten, die im Rahmen des Projektes rückgebaut werden, werden die bestehenden Fundamente vollständig entfernt, sofern keine abweichenden Genehmigungsaufgaben oder Wünsche von Flurstückseigentümern vorliegen.

Für das neue Fundament wird eine Baugrube errichtet, die in der Breite etwas größer ist als das einzubringende neue Fundament. Die Tiefe der Baugrube hängt ebenfalls von der Art des Fundaments ab. Bei den vorgesehenen Plattenfundamenten ist die Einbindetiefe bei den **Neubaumasten 1850/005A** und **1850/005B** etwa 3,4 Meter, beim **Mast 1850/006A** auf ca. 2,7 Meter. Der Aushub wird entsprechend der vorzufindenden Bodenschichten zur späteren Verfüllung seitlich getrennt gelagert. Die Fundamente der angrenzenden, bestehenden **Maste 1850/007** und **1840/091** sind auch nach der Maßnahme standsicher und bleiben unverändert.

4.4 Beseilung

Eine Freileitung besteht aus drei Hauptgruppen von Seilen: Leiterseile, Erdseile und Luftkabel.

Die Bestandsmaste der Anlage 1850 sind für je zwei 110-kV-Stromkreise ausgelegt, von denen aktuell jeweils einer betrieben wird. Aufgrund der Auslegung und den betrieblichen Anforderungen im Einführungsbereich der Umspannwerke müssen die neuen Endmaste so ausgelegt sein, dass die Stromkreise der Leitungsanlagen vor dem Umspannwerk getauscht werden können. Zwischen Mast 1840/091 und Mast 1850/005 verlaufen zudem noch Leiterseile eines sich aktuell außer Betrieb befindenden Stromkreises, dessen Seile ebenfalls auf den neuen Masten 005B übernommen werden. Die zwei bestehenden Erdseile im Abschnitt 1840/091 und Mast 1850/005 werden auf die Masten 005A und 005B aufgeteilt.

Die bestehenden Leiterseile werden im Zuge der Netzverstärkung teilweise abgebaut und durch neue Leiterseile ersetzt, die an die zukünftig erforderliche Übertragungskapazität angepasst sind.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den einzelnen Stromkreisen und Leiterseilen auf der Anlage 1840/1850 wird auf Tabelle 3 im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) verwiesen.

4.5 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und zum Schutz der Avifauna. Zudem sind Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin plant den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Planunterlage 8.2 verwiesen.

4.6 Bauablauf und Bauzeit

Der **Baubeginn** der beschriebenen Maßnahme ist in der ersten Jahreshälfte 2024 geplant.

Die **Bauzeit** für die gesamte Maßnahme wird sich, in Abhängigkeit des Voranschreitens des Umspannwerksbaus, über die Dauer von etwa zwei bis drei Jahren erstrecken.

In einigen besonders schützenswerten umwelt- und naturschutzfachlichen Bereichen sind Bauzeitenbeschränkungen zu berücksichtigen, die dem LBP zu entnehmen sind (Planunterlage 8.2). Aufhebungen der Bauzeitenbeschränkungen können in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf S. 11 des LBP (Planunterlage 8.2) verwiesen.

4.7 Arbeitsflächen

Es werden an jedem **neu zu errichtenden Maststandort** temporäre Arbeitsräume von etwa 40 m x 40 m benötigt. Hinzu kommen Arbeitsflächen für die Abführung und Verlegung der Baueinsatzkabel und die Errichtung der Provisorien. Die Flächen dienen unterschiedlichen Zwecken wie Materialzwischenlagerung, Abstellfläche für Baufahrzeuge, Kranstellfläche, Vormontage der neuen Maste sowie Errichtung.

Sofern bestehende Maste an einem Standort **ersatzlos abgebaut** werden, sind kleinere Arbeitsflächen von etwa 30 m x 30 m erforderlich. In Abhängigkeit der Platzverhältnisse vor Ort (bspw. durch die Lage an Bebauung) wird die Arbeitsfläche angepasst.

Die Arbeitsflächen für Seilzugarbeiten sind an den Winkelmasten, bzw. Abspannmasten vorgesehen. In den Endfeldern zwischen **Mast 005A und 005B** und dem Umspannwerk werden neue Leiter- und Erdseile eingesetzt. In den Feldern zwischen den alten und neuen Masten wird dagegen die bestehende Leiterseile verwendet, jedoch das Erdseil durch ein Nachrichtenseil (Lichtwellenleiter) ersetzt. Der für Seilzugarbeiten benötigte Arbeitsraum beträgt je nach Masthöhe etwa 30 m x 40 m bei kleineren Masten (< ca. 35 m), bzw. etwa 30 m x 50 m bei größeren Masten (> ca. 35 m). Die Arbeitsfläche für Seilzugarbeiten erstreckt sich in verlängerter Leitungssachse vom Maststandort aus. An den Winkelmasten überlagert sich die zur Mastmontage benötigte Arbeitsfläche zum Teil mit der für Seilzugarbeiten benötigten Arbeitsfläche, wodurch die temporäre Arbeitsfläche an den Winkelmasten in der Summe entsprechend kleiner ist.

4.8 Zuwegungen

Die Zuwegung zu den Masten aller betroffenen Leitungsanlagen erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Dort wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Abseits bestehender Straßen und Wege werden während der Bauausführung temporäre Zuwegungen benötigt. Abhängig von der Witterung und den lokalen Gegebenheiten werden bei sehr feuchten Wetterlagen Baggermatten oder Aluminiumplatten zur Befestigung der temporären Zuwegungen eingesetzt, um Bodenverdichtung und Flurschäden zu minimieren. In Ausnahmefällen ist auch ein temporärer Wegebau erforderlich, der in der Regel auf wasserdurchlässigem Geovlies angelegt wird, um zu verhindern, dass Erdreich sich mit dem Wegematerial vermengt und um den Rückbau zu erleichtern. Die Vorhabenträgerin legte zudem ein Bodenschutzkonzept vor (Planunterlage 11.2), welches während des Verfahrens überarbeitet, bzw. ergänzt wurde. Insofern wird auf die Ausführungen unter B.7.3.1 verwiesen.

5. Planrechtfertigung

Eine Planung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist planerisch gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der vom EnWG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Zugleich besteht gem. § 12 EEG eine Verpflichtung der

Vorhabenträgerin als Verteilnetzbetreiberin zur Erweiterung der Netzkapazität. Das Stromnetz ist nach § 11 Absatz 1 EnWG sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung setzt eine Bedarfsprognose voraus.

Der Anlass des Vorhabens ist der Zustand der im Jahr 1968 errichteten Hochspannungsanlage im Umspannwerk Meßkirch. Diese steht aufgrund ihres Zustands primär- und sekundärtechnisch zur Erneuerung an. Die 110-kV-Leistungsschalter haben sich als störungsanfällig erwiesen. Auch ein großer Teil der Mittelspannungskabel müssen getauscht werden. Aufgrund der engen Platzverhältnisse auf dem bestehenden Grundstück sind die Umbaumaßnahmen unmöglich. Erweiterungen zur Bedienung neuer Lastanfragen, wie beispielsweise durch das neu entstehende Gewerbegebiet „Nördlicher Bodensee“ sind bei aktuellen Platzverhältnissen unmöglich. Aufgrund dessen ist die Neuerrichtung des Umspannwerkes im Außenbereich notwendig.

Durch die geplante 110-kV-Freileitungsanbindung und die Erneuerung der Anlagen wird die Versorgungssicherheit sowie Erweiterbarkeit für zukünftige Lastanfragen gesichert.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der allgemein zu bewältigenden Herausforderungen durch die Energiewende. Im Rahmen der Energiewende werden Großkraftwerke nach und nach von dezentralen Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien abgelöst. Diese sind je nach Anlagengröße vor allem in der Niederspannung (z.B. Photovoltaikanlagen / Aufdachanlagen), in der Mittelspannung (z.B. Photovoltaikfreiflächenanlagen, Windkraftanlagen) und teilweise in der Hochspannung (z.B. große Photovoltaikfreiflächenanlagen, Windparks) installiert. Unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen werden hinsichtlich erneuerbarer Energiequellen insbesondere Offshore-Windkraftanlagen.

Durch dezentrale Erzeugungsanlagen wird die Leistung vor Ort erzeugt. Liegen lokale Erzeugung und Verbrauch dabei im Gleichgewicht, fließt die Leistung vom Erzeuger direkt zum Verbraucher. Ist der lokale Verbrauch jedoch zu gering, muss die überschüssig erzeugte Leistung in entferntere Regionen mit höherem Verbrauch transportiert werden. Ein weiträumiger Leistungstransport ist über das Nieder- und Mittelspannungsnetz aufgrund der begrenzten Übertragungskapazität und Netzstruktur allerdings nicht möglich. Stattdessen übernimmt das 110-kV-Netz die Aufgabe der regionalen Verteilung. Das heißt die überschüssige Leistung wird in das überlagerte 110-kV-Netz eingespeist und dorthin transportiert, wo die Leistung

gebraucht wird. Da auch die Übertragungskapazität im 110-kV-Netz begrenzt ist, wird die Leistung bei sehr hoher Erzeugung sogar bis in das Höchstspannungsnetz zurückgespeist und dort überregional weiterverteilt. Das beschriebene Verhalten führt zu einer Mehrbelastung der 110-kV-Stromkreise, weshalb mit der Energiewende erhöhte Anforderungen an das 110-kV-Netz und dessen Übertragungskapazität gestellt werden. Eine Erneuerung der alten und sich als störanfällig erwiesenen Hochspannungsanlage ist daher notwendig.

Die hier beantragte Maßnahme ist somit nach den Zielen des EnWG zum Wohl der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten.

6. Varianten

6.1 keine Standortalternative

Da das gegenständliche Vorhaben kraft Natur der Sache, bzw. der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit einer Anpassung der Leitungsführungen, untrennbar mit dem Neubau des Umspannwerkes Meßkirch verbunden ist, ist zunächst festzustellen, dass dessen Neubau unumgänglich ist, da aufgrund der engen Platzverhältnisse auf dem bestehenden Grundstück des alten Umspannwerkes im Meßkirch Umbaumaßnahmen unmöglich sind. Aufgrund zusätzlicher Lastanfragen, wie beispielsweise durch das neu entstehende Gewerbegebiet „Nördlicher Bodensee“, ist eine perspektivische Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes zwingend erforderlich, da das Vorhaben der langfristigen Sicherung der regionalen Stromversorgung dient. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.5 verwiesen.

Ein Verzicht auf das Gesamtvorhaben ist damit keine zu prüfende Alternative, da es der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens widerspricht.

Um die bestehenden und zukünftigen Leistungsanfragen bedienen zu können, müssen für die Einführung der Leitungsanlagen 1840 und 1850 in das neue Umspannwerk zwei Endmaste in räumlicher Nähe des neuen Umspannwerkes errichtet werden (Masten 005A und 005B), die im Endausbau insgesamt vier Stromkreise tragen können. Die Maststandorte wurden so dabei so gewählt, dass sowohl alle technisch bedingten und gesetzlich vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden können. Der Ersatzneubau von Mast 006A befindet sich zudem in ausreichendem Abstand zu dem angrenzenden Wohngebiet, welches durch den Rückbau der Masten 001 bis 005 erheblich entlastet wird.

Insbesondere scheidet eine andere örtliche Lage für die Baumaßnahme aufgrund der Ortsgebundenheit aus. Eine weitergehende Untersuchung unterschiedlicher Varianten zeigt sich damit als obsolet. Ein Variantenvergleich ist folglich nicht erforderlich gewesen.

6.2 Keine Erdverkabelungspflicht nach § 43 h EnWG

Vorliegend ist nicht von einer Erdverkabelungspflicht nach § 43 h Hs. 1 EnWG für das geplante Bauvorhaben auszugehen. Daher ergibt sich hieraus auch keine andere, bessere Alternative für die geplanten Baumaßnahmen.

Gemäß § 43 h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger [...] als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; [...]“. Zudem kann auf Antrag des Vorhabenträgers „[...] die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde [...] die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“. Sofern der „[...] Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden [soll], handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des Satzes 1.“.

Laut der Gesetzesbegründung zum novellierten § 43 h EnWG (Bundestag Drucksache 19/9027 v. 03.04.2019, S. 15, Zu Art. 1 Nr. 24) sollen Freileitungen in den Fällen möglich sein, in denen neben den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 ein Ersatz- oder Parallelneubau stattfindet und auf kurzen Abschnitten zur Trassenoptimierung von der Bestandstrasse abgewichen werden soll. Dies soll sowohl eine optimierte Leitungsführung gewährleisten als auch Konfliktlösungen vor Ort ermöglichen, z. B. um auf die Interessen der Wohnbevölkerung Rücksicht nehmen zu können. Voraussetzung ist ein weit überwiegender Verlauf in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse.

In oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse liegen solche Hochspannungsleitungen, die in weit überwiegenden Bereichen der neu zu errichtenden Hochspannungsleitung optisch als Einheit mit der Bestandsleitung sowie ohne trennende Merkmale wie größerer Abstandsflächen, trennenden Gehölzen, Wasserflächen oder Siedlungsflächen wahrgenommen werden. Darüber hinaus wird in der Gesetzesbegründung auf die Begründung zu § 5 a Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) (Bundestag Drucksache 19/7375 v. 28.01.2019, S. 70, Zu Art. 2 Nr. 7) verwiesen, wonach es für die Bewertung einer weit

überwiegenden Nutzung einer bestehenden Trasse auf den Gesamteindruck des Einzelfalls ankommt. Als „Daumenregel“ kann von der weit überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 80 % der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die übrigen 20 % müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse realisiert werden, sondern können auch weiter von der bestehenden Trasse abweichen, um insbesondere die Umgehung von Wohnbebauung oder Naturschutzgebieten zu ermöglichen. Eine Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse ist nach § 3 Nr. 4 NABEG immer dann gegeben, wenn ein Abstand von 200 m zwischen den Trassenachsen der Bestandsleitung und des Ersatzneubaus nicht überschritten wird.

Gemessen an der Gesamtlänge der Leitungsanlage 1850 von ca. 25 km und der Länge der Leitungsanbindung an das geplante UW Meßkirch von ca. 0,5 km (plus 1 km Trassenrückbau) finden die Erneuerungsmaßnahmen auf der Leitungsanlage 1850 insgesamt betrachtet zu ca. 97% und damit überwiegend in der Bestandstrasse statt. Auch für die neu entstehenden Leitungsfelder wird nur eine minimale Abweichung von der Bestandstrasse erzeugt.

Im Übrigen gilt zu berücksichtigen, dass die 110-kV-Freileitungsanbindung aus betrieblicher Sicht eindeutig vorteilhaft gegenüber einer 110-kV-Erdkabelanbindung zu bewerten ist, was sich u.a. in der sehr langen Lebensdauer (80 Jahre) oder in der leichteren und schnelleren Fehlerbehebung zeigt. Bspw. dauert die Reparatur eines beschädigten Erdkabelsystems oder eines Endverschlusses in der Regel mindestens ein bis zwei Wochen. Während dieser Zeit ist das UW nicht mehr n-1 sicher angeschlossen. Hingegen kann die Freileitung im Störfall in der Regel innerhalb eines Tages repariert werden. Aufgrund der obigen Projektbeschreibung sowie aufgrund der dargestellten rechtlichen Würdigung kommt die Netze BW zu dem Ergebnis, dass für die 110-kV-Leitungsanbindung an das geplante UW Meßkirch das Tatbestandsmerkmal einer „neuen Trasse“ i.S.v. § 43 h EnWG nicht ausgelöst wird und demnach grundsätzlich keine Erdkabelverpflichtung besteht.

6.3 Freileitungsantrag nach § 43h S. 1 Hs. 2 EnWG wäre zulässig

Auf den hilfsweisen gestellten Antrag auf Zulassung einer Freileitung nach § 43 h S. 1 Hs. 2 EnWG kommt es vorliegend mangels Vorliegen einer Erdverkabelungspflicht nach § 43h S. 1 Hs. 1 EnWG nicht an, so dass hierzu keine Entscheidung ergehen muss.

7. Öffentliche Belange

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen. Sie erfüllt die Anforderungen des Immissionsschutzes sowie die naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen, boden- und wasserrechtlichen Vorgaben.

7.1 Lärmschutz und Schutz vor elektrischer und magnetischer Strahlung

Durch die Baumaßnahme ergeben sich insbesondere auf die Bauzeit befristete Beeinträchtigungen durch Baulärm. Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Geräusche sind als sog. seltene Ereignisse von eher untergeordneter Relevanz. Relevante dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere durch elektrische und magnetische Felder sind ebenfalls nicht zu erwarten.

7.1.1 Lärmschutz

7.1.1.1 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Baubedingt ist mit Lärmemissionen zu rechnen.

Beeinträchtigungen durch **baubedingte** Geräusche entstehen insbesondere im Zuge des Rückbaus der Bestandsfundamente. Diese werden in der Regel mit einem Hydraulikhammer-Fahrzeug abgespitzt. Die in der AVV-Baulärm definierten Grenzwerte können durch die Geräusche des Abbruchhammers kurzweilig überschritten werden. Daher hat die Vorhabenträgerin folgende **Minderungsmaßnahmen** definiert, deren Durchführung und Einhaltung im Beschluss für verbindlich erklärt werden (**Nebenbestimmung 4.1.2**):

- Durch den Einsatz moderner, effizient arbeitender Geräte wird durch zügige Zerlegung des Fundaments die Dauer der Lärmbelastung auf ein Minimum reduziert werden.
- Die Rückbaudauer beträgt ein bis maximal zwei Werktage.
- Die Bauarbeiten erfolgen ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag, tagsüber zu den üblichen Zeiten zwischen 7 und 20 Uhr.
- Um die Belastung durch Lärm im Siedlungsbereich weitmöglichst zu reduzieren, wird als Minderungsmaßnahme, gemäß Punkt 4.1 der AVV-Baulärm, insbesondere der Einsatz des Hydraulikhammers auf die Zeit zwischen 9 bis 18 Uhr begrenzt werden.

Da sich lediglich zwei der Maste unmittelbar im Wohngebiet befinden und die Maßnahmen nur von zeitlich überschaubarer Dauer sind, kann die Lärmbelastung mit den Minderungsmaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Im Übrigen können Beeinträchtigungen durch baubedingte Geräusche durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sodass die Vorgaben der 32. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AW Baulärm) eingehalten werden (**Nebenbestimmung 4.1.1**).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dieses von der Vorhabenträgerin ausgearbeitete Maßnahmenkonzept als geeignet und in Anbetracht der im Raum stehenden zu erwarteten Beeinträchtigungen auch als erforderlich und angemessen einzustufen um den erwarteten Beeinträchtigungen zu begegnen.

Da das Vorhaben lärmtechnische Auswirkungen auf das Wohngebiet hat, wird die Vorhabenträgerin darüber hinaus zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- umfassende Information der Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb im Umkreis von ca. 250 m um die Baumaßnahme
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen

Der Abwägungsbelang „Baulärm“ ist folglich als abwägungserheblich anzusehen. Durch die in diesem Beschluss festgesetzten **Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2** können die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ein Verstoß gegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist insoweit zu verneinen.

7.1.1.2 Einhaltung der TA-Lärm

Nennenswerte Schallimmissionen entstehen bei 110-kV-Leitungen nicht. Die Richtwerte nach TA-Lärm (Technische Anleitung) werden uneingeschränkt eingehalten.

Bei entsprechender Witterung können zwar am Mast und dort speziell an Konstruktionsteilen der Leiterseilaufhängung Inhomogenitäten des elektrischen Feldes entstehen. Dies kann beispielsweise durch Schmutz,

Korrosion oder Vogelnester verursacht werden. Am Leiterseil selbst ist das elektrische Feld wesentlich homogener als am Mast, dennoch können bei entsprechender Witterung auch hier Geräusche entstehen. Ursächlich hierfür ist die elektrische Randfeldstärke, also die maximale elektrische Feldstärke, an der Leiterseiloberfläche. Bei einer 110-kV-Leitung kann die Randfeldstärke Koronaentladungen am Leiterseil verursachen. Im Allgemeinen kann die hierdurch abgestrahlte Schallleistung auch in der unmittelbaren Leitungsumgebung nicht bis kaum wahrgenommen werden und liegt somit deutlich unter den in der TA Lärm genannten Richtwerten.

Gemäß § 49 Abs. 2b EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche, unabhängig von der Häufigkeit der sie verursachenden Wetterbedingungen, bei Höchstspannungsanlagen (220 und 380 kV-Spannungsebene) als seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm. Dies führt gem. BT-Drucks. 20/2402, S. 46 dazu, dass sich bei der Bewertung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 22 BImSchG, die einschlägigen Immissionsrichtwerte und gegebenenfalls zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen nicht mehr nach Nr. 6.1, sondern nach den höheren Werten gemäß Nr. 6.3 der TA-Lärm richten.

Da durch Koronaentladungen verursachte Geräusche bei 110-KV-Leitungen seltener und mit geringerer Intensität auftreten als bei Höchstspannungsanlagen, ist die Rechtsfolge des § 49 Abs. 2b EnWG im Umkehrschluss auch auf Hochspannungsanlagen anzuwenden. Demnach sind die erhöhten Grenzwerte nach Nr. 6.3 der TA-Lärm auch im Hochspannungsbereich anzuwenden.

7.1.2 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV

Die Leitungsanlage unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie bedarf gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

7.1.2.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Durch den Betrieb von 110-kV-Leitungen werden niederfrequente elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die planfestgestellte Leitung ist mithin eine Niederfrequenzanlage (50 Hz) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem

Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Danach sind als Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte einzuhalten.

Nach Ziffer II.3.1 (Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte) der LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder sind maßgebliche Immissionsorte Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im folgenden Bereich einer 110-kV-Freileitung befinden:

- direkt unterhalb der Freileitung;
- in einer Breite bzw. einem angrenzenden Streifen von 10 m Abstand, ausgehend vom jeweils äußeren ruhenden Leiterseil.

Gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte zudem auch alle Immissionen, die durch andere ortsfeste Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, mithin bestehende **Vorbelastungen**, zu berücksichtigen.

Bei **wesentlicher Änderung** von Niederfrequenzanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Näheres regelt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV“ (26. BImSchVVwV).

Als wesentliche Änderung im Sinne der 26. BImSchV ist hierbei gem. Ziffer II.7.8 der LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder jede Änderung anzusehen, bei der Anlagenteile, die die Immissionen verursachen, verändert werden und dabei nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schutzpflichten nach § 22 BImSchG und nach der 26. BImSchV auftreten können.

Die Vorhabenträgerin legte eine Immissionsprognose vor (Planunterlage 10.1), in welcher die zu erwartenden Immissionen für den

planfestzustellenden Bereich der LA 1840 und LA 1850 betrachtet werden. Die gutachterlichen Ausführungen, welche nachvollziehbar und nicht zu beanstanden sind, kommen dabei zu folgenden Ergebnissen:

Die **Ersatzneubauten der Masten 005A, 005B und 006A** stellen insoweit eine wesentliche Änderung gemäß der 26. BImSchV dar, da sich die Durchhänge verändern.

Die Überprüfung der **Leitungstrasse** ergab, dass im zu betrachtenden Bereich nach Ziffer II.3.1 der LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder keine maßgeblichen Immissionsorte vorhanden sind. Insofern ist kein Nachweis der Grenzwerteinhaltung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erörterte in der vorgelegten Immissionsprognose hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Niederfrequenzfelder in Frage kommende Minimierungsoptionen.

Insofern ist zunächst festzustellen, dass für Drehstromfreileitungen unter Abschnitt 5.3.1 der 26. BImSchVVwV die technischen Möglichkeiten zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder aufgeführt sind.

Auf der LA 1840 und LA 1850 wurden von der Vorhabenträgerin bereits **Abstandsoptimierungen** nach 5.3.1.1 der 26. BImSchVVwV berücksichtigt.

Andere Minimierungsoptionen sind nach der nachvollziehbaren, und nicht zu beanstandenden Untersuchung der Vorhabenträgerin nicht umsetzbar.

Dies gilt zum einen hinsichtlich der Möglichkeit der **elektrischen Schirmung** nach 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV durch das Mitführen zusätzlicher elektrisch leitfähiger Schirmleiter auf einer zusätzlichen Traverse unterhalb der Leitungssysteme. Eine Umsetzbarkeit scheidet hier aus, da nur drei Masten neu errichtet werden und für die Maßnahme der vollständige Neubau beider Trassen notwendig und damit wirtschaftlich unzumutbar wäre. Das Erfordernis einer zusätzlichen Traverse unterhalb der Leitersysteme bedingt zudem noch höhere Masten. Dies würde das Landschaftsbild nachteilig beeinträchtigen. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme sehr gering und damit wirtschaftlich unzumutbar.

Zum anderen sind die Möglichkeiten der **Minimierung von Seilabständen** sowie die **Optimierung der Leiteranordnung** als Minimierungsoption nicht umsetzbar. Dies rührt daher, dass nach dem EnWG die Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen der Vorzug vor Netzausbaumaßnahmen (NOVA) einzuräumen ist. Zudem sind nachteilige Auswirkungen für den Netzbetrieb möglich und die Maßnahmen wirtschaftlich unzumutbar. Ebenfalls wären durch deren Umsetzung nachteilige Auswirkungen auf

andere Schutzgüter (Mensch, Tier, Pflanze, Landschaft, Kulturgüter, etc.) möglich.

Folglich ist festzustellen, dass keine maßgeblichen Immissionsorte und Minimierungsorte vorhanden sind. Die Minimierungsmaßnahmen gemäß der 26. BImSchVVwV wurden geprüft und umgesetzt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist daher davon auszugehen, dass die Anforderungen der 26. BImSchV nach wie vor sicher eingehalten werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das für den Umbau notwendige **Kabelprovisorium** wegen mangelnden maßgebliche Immissions- und Minimierungsorten sowie den zu erwartenden geringeren Feldwerten gegenüber des Endausbaus keiner vorzunehmenden separaten Untersuchung bedurfte.

7.1.2.2 Beeinflussung von Implantaten

Aktive Implantate wie Herzschrittmacher, Nervenstimulatoren, Insulinpumpen u.a., die mit elektronischen Schaltkreisen ausgestattet sind, können durch niederfrequente Felder gestört werden. So sind unmittelbar unter einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Störungen nicht ausgeschlossen, wobei die Empfindlichkeit der Geräte sehr unterschiedlich ist. Hierbei ist das Medizinproduktegesetz zu beachten.

Da die Wirkungen auf Betroffene schwer vorhersehbar sind, und sich ein Aufenthalt unmittelbar unter der Anlage generell vermeiden lässt, ist es nicht geboten, aufgrund der verbleibenden Risiken von der Planung abzusehen. Generell zwingen die bestehenden Risiken nicht dazu, auf die Technologie zu verzichten.

7.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 8.2), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und

nachvollziehbar dar. Die Bestandserfassung und die naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei.

7.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Bei den Auswirkungen, welche durch das Vorhaben entstehen, ist zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

Allgemein hat die Vorhabenträgerin bereits bei der Planung darauf geachtet, die Auswirkungen auf die Schutzgüter so gering wie möglich zu halten.

Auswirkungen bzw. Eingriffe des Vorhabens kommen insbesondere für die im folgenden dargestellten Schutzgüter in Frage:

7.2.1.1 Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild

Unter dem Begriff des „Landschaftsbildes“ wird die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft gemeint, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Insoweit kommt es nicht allein auf optische Eindrücke, sondern auf sämtliche prägenden Umstände an, die für das menschliche Empfinden einer Landschaft bedeutsam sind. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild aber nicht durch jede Veränderung von Landschaftsbestandteilen, sondern nur durch solche Handlungen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die prägenden Einfluss auf das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft nehmen.

Die Landschaft des Planungsraumes kann als leicht hügelig bis flach beschrieben werden. Die Freileitungen sind im gesamten Abschnitt aufgrund fehlender Wälder und ohne ausgeprägte Geländemorphologie unverdeckt wahrnehmbar.

Für das Landschaftsbild wird das Vorhaben nicht als erhebliche Beeinträchtigung beurteilt. Die mögliche Beeinträchtigung durch die Masterhöhung des Masts 005A und den Neubau des Masts 005B wird durch den Rückbau der Maste 001 bis 004 ausreichend aufgehoben, bzw. führt der

Rückbau der Maste 001 bis 005 zu einer bedeutenden Verbesserung hinsichtlich des Landschaftsbildes

Im Übrigen gilt zu berücksichtigen, dass die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen fachgerecht und vollständig rekultiviert werden, der zusätzliche Mast unmittelbar am zukünftigen Umspannwerk errichtet wird und das Landschaftsbild bereits erheblich vorbelastet ist. Dies ergibt sich auch aus der von der Vorhabenträgerin eingereichten Fotodokumentation mit Habitatanalyse (Planunterlage 8.4).

7.2.1.2 Eingriff in das Schutzgut Flora

Die Beschreibung der Realnutzung basiert auf Geländeerhebungen im August 2022, die Benennung erfolgt anhand der Kartieranleitung der LUBW (2018). Bei der Realnutzung des Planungsraumes überwiegt die Ackernutzung und Wohnbebauung. Lediglich Mast 003 befindet sich auf einer Wirtschaftswiese. Des Weiteren liegt Mast auf einer Ruderalflur einer ausgewiesenen Ausgleichsfläche.

Durch die Lage der Masten auf Wirtschaftswiesen und Ackerflächen besteht durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung mittel- bis langfristig wiederherstellbarer Biotopstrukturen, so dass auch durch die **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kein Biotopwertverlust resultiert. Auch die extensiv bewirtschafteten Krautsäume im Bereich der Ausgleichsfläche der Flurneuordnung an Mast 005 sind durch Ansaat kurzfristig wieder herstellbar. Eine erhebliche, insbesondere auch **anlage- und betriebsbedingte** Beeinträchtigung hinsichtlich Biotoptypen besteht durch das Vorhaben somit nicht.

7.2.1.3 Eingriff in die Schutzgüter Fauna und Avifauna

Die Belange der Fauna wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer faunistischen Habitatpotenzialanalyse ermittelt.

Im Rahmen der überschlägigen Begehung Anfang August 2022 konnte an vier der sechs Maste (002, 003, 004 und 005 der LA 1850) Nester festgestellt werden. Die Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt; i.d.R. werden die Nester auf den Masten durch Rabenkrähen gebaut. Vereinzelt findet eine Nachnutzung durch andere Arten, z.B. durch Turmfalken statt. Hinweise durch eine Nutzung durch Falken o.ä. liegen aktuell jedoch nicht vor. Häufig handelt es sich auch um „Leernester“, die aktuell gar nicht besetzt sind. Auch im Rahmen der faunistischen Erhebungen (3 Begehungen in 2020) im Umfeld des Mast 005 zur Einschätzung des Arteninventars von

Vögeln im Bereich des neu geplanten UW Meßkirch (Seeconcept 2020) wurde die Rabenkrähe als häufiger Nahrungsgast, nicht jedoch als Brutvogel nachgewiesen.

Ein Turmfalke wurde nicht beobachtet.

Auf den großschlägigen Ackerflächen besteht insbesondere nördlich von Mast 005 hohes Habitatpotenzial für Feldbrüter. Allerdings ist im unmittelbaren Umfeld der Maste sowie entlang der Bundesstraße B 311 von Meideeffekten auszugehen. Zudem wurden bei avifaunistischen Erhebungen im Zuge der Planungen zum UW Meßkirch 2020 3 Feldlerchenreviere nördlich des Mast 006A sowie nördlich der LA 1840 lokalisiert (siehe Abbildung 2). Weiterhin konnte im Bereich der Baumreihe an Nordrand des geplanten UWs sowie entlang der Bundesstraße 2020 die Goldammer nachgewiesen. Dem strukturarmen, intensiv genutzten Offenland wird ansonsten eine unterdurchschnittliche Wertigkeit im Hinblick auf die Avifauna beigemessen.

Hinweise auf Vorkommen **kollisionsgefährdeter Arten** (nach Bernotat 2018) liegen nicht vor.

Angrenzend an die Zuwegung zu Mast 003 konnten im Gebüschsaum am Steinbruch bei Meßkirch Zauneidechsen nachgewiesen werden. Im unmittelbaren Mastumfeld ist jedoch aufgrund der Nutzung als Wirtschaftswiese ohne geeignete Deckungs-/ Habitatstrukturen nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.

Für Tagfalter ist der Planungsraum von allgemeiner Bedeutung, von einem Vorkommen streng geschützter Arten wird nicht ausgegangen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht erkannt werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den LBP (Planunterlage 8.2) verwiesen.

Für das Schutzgut Fauna ist damit festzustellen, dass es baubedingt zu einer Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen in der Bauphase kommen kann. Mögliche Beeinträchtigungen der Fauna können durch für verbindlich erklärten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen für Mastneu- und Mastrückbau o.ä.) und die Anbringung von künstlichen Nisthilfen, bei belastbaren Hinweisen auf eine Nutzung durch Turmfalken vermieden bzw. kompensiert werden. Diesbezüglich wird auf die Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen unter B.7.2.2 verwiesen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Im Übrigen ist festzustellen, dass es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine **Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder** unterhalb der Grenzwerte gibt¹.

7.2.1.4 Eingriff in das Schutzgut Boden

Im Trassenverlauf besteht der geologische Untergrund des Planungsraumes aus Oberem Oberjura, der mit dünnen Mergelzwischenlagen versehen ist. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird daher mit mittel bis hoch bewertet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den LBP (Planunterlage 8.2) verwiesen.

Die **baubedingten** Bodeneingriffe finden lediglich im Bereich der neu herzustellenden und der rückzubauenden Fundamente sowie kleinsträumig bei den Abankerungen für die Seilzugarbeiten statt.

Baubedingt ist hierbei insbesondere mit einer Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen, einer Bodenverdichtung im Bereich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, einem Bodenabtrag und -auftrag zur Herstellung von Fundamentbaugruben und einem Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in den Boden zu rechnen.

Durch den ersatzlosen Rückbau der Masten 001 bis 004 kommt es trotz dem Neubau von zwei Masten als Ersatz für den Bestandsmast 005 zu einer geringen Reduzierung der oberirdischen Versiegelung.

Anlagebedingt ist kein Konfliktpotenzial für den Boden zu verzeichnen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der Oberfläche wiederhergestellt, sodass auch die Funktionen wie Pflanzenwachstum, Wasserrückhaltung und Lebensraum für Organismen vollständig wiederhergestellt sind.

7.2.1.5 Eingriff in das Schutzgut Wasser

Fließgewässer sind im betrachteten Leitungsabschnitt nicht vorhanden.

Die Maststandorte 004, 005A, 005B und 006A befinden sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG) Zone III.

Für das Grundwassersystem wird dem Planungsraum daher eine besondere Bedeutung beigemessen. Unter Beachtung der Schutzvorschriften und

Schutzvorkehrungen. ist nicht mit einer, insbesondere **baubedingten**, Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Auf die Vermeidungsmaßnahme V1, deren Durchführung in diesem Beschluss verpflichtend festgesetzt wurde, wird verwiesen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind auch in Anbetracht der reduzierten Flächenversiegelung und der vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen, welche zu einer Wiederherstellung der Wasserrückhaltungsfunktion führen, nicht zu erwarten.

7.2.1.6 Eingriff in das Schutzgut Landwirtschaft

Die Masten befinden sich außerhalb ausgewiesener Vorrangflächen für Landwirtschaft.

Baubedingt ist mit kurzfristigen, lokalen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

Durch die Lage der Masten auf Wirtschaftswiesen und Ackerflächen besteht durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Biotopstrukturen, so dass auch durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kein Biotopwertverlust resultiert.

In Bezug auf den Trassenverlauf und den Maststandort ist in Anbetracht der geringen Flächenversiegelung ebenfalls von einer lediglich marginalen **anlagebedingten** Beeinträchtigung auszugehen. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ist lediglich durch die Maststandorte dauerhaft beeinträchtigt, wobei es sich hierbei um nur einen kleinräumigen Flächenentzug handelt. Im Bereich der Schutzstreifen, also unterhalb und seitlich der Freileitung, ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

7.2.1.7 Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft

Während der **Bauzeit** können mikroklimatisch temporär Veränderungen auftreten, die aufgrund der geringen Flächengröße nicht erheblich sind. Den bauzeitlichen CO₂- Ausstoß aus dem Betrieb der vor Ort eingesetzten Baumaschinen schätzt die Planfeststellungsbehörde als vernachlässigbar ein, ohne dass es einer näheren Ermittlung dieses Ausstoßes bedürfte. Dies beruht insbesondere auf dem kleinflächigen Planbereich und der Dauer der Bauzeit. Dies gilt auch hinsichtlich der baubedingten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen.

Aufgrund der geringen weiteren Flächenversiegelungen ist ebenfalls von keinen relevanten **anlagebedingten** Auswirkungen auf das Klima

auszugehen. Relevante **betriebsbedingte** Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Schutzgut Klima und Luft vom Vorhaben nicht betroffen ist.

7.2.2 Vermeidung und Minimierung

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind soweit als möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erreicht werden kann. Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen:

Maßnahme zum Bodenschutz

V 1 – Schutz vor Bodenverdichtungen

Zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen sind drucklastverteilende Materialien (Fahrbohlen, Alupaneele o.ä.) auf allen mit Baufahrzeugen sowie mit Schwerlastfahrzeugen befahrenen, bislang unversiegelten Flächen (Baustraßen, Kranstellflächen) zu verwenden. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Sollten durch die Baumaßnahmen Bodenverdichtungen auftreten, so sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder tiefgründig (Tiefenlockerung) zu beseitigen.

Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz

V 2 - Nestabbau

Auf den abzubauenen Masten sind Nester außerhalb der Brutzeit, d.h. von Mitte Juli bis Ende Februar, zu entfernen bzw. innerhalb der Brutzeit nur dann, wenn Bruttätigkeiten von Mastbrütern durch Präsenzkontrollen der ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden können.

Hierbei wurde von der Vorhabenträgerin bereits bei der Planung berücksichtigt, dass für den Fall, dass im Zuge der Nestkontrolle wider Erwarten Hinweise auf eine Nutzung durch Turmfalken gelingen, vor Beginn der neuen Brutsaison künstliche Nisthilfen (als CEF-Maßnahme) an den ersatzneugebauten oder unveränderten Maststandorten im nahen Umfeld anzubringen sind und die Platzierung der Nisthilfen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird (Planunterlage 8.2, S. 10).

Soweit das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-** in seiner Stellungnahme eine Aussetzung der Arbeiten im Falle einer Vogelbrut im Baustellenbereich und eine Fortführung nur in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung ist dies als weitere Nebenbestimmung zu Gunsten des Artenschutzes aufzunehmen (**Nebenbestimmung 4.2.1**): Ebenfalls muss die Planfeststellungsbehörde in diesem Fall umgehend informiert werden.

V 3 – Baubeginn von Mast 006A

Der Baubeginn am Mast 006A hat außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, d.h. außerhalb Anfang März bis Ende Juli zu erfolgen. Sollte aus baubetrieblichen Gründen kein Baubeginn vor Beginn der Brutzeit möglich sein, werden vorsorglich wirksame Vermeidungsmaßnahmen – wie Vergrämung durch Flatterbänder - im Bereich der Arbeitsfläche durchgeführt, um die Neststandorte etwas aus dem Baustellenumfeld heraus zu verlagern.

Das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-** weist in diesem Zusammenhang in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Anbringen von Flatterbändern im Baustellenbereich ebenfalls mit denselben zeitlichen Vorgaben bezüglich des Baubeginns (Anfang März bis Ende Juli) erfolgen muss.

Die **Vorhabenträgerin** nimmt diesen Hinweis zu Kenntnis. Da der Gleichlauf der zeitlichen Vorgaben der in V 2 dargestellten Maßnahmen nicht ausdrücklich in den Planunterlagen definiert wird, ist die Vorhabenträgerin in Anbetracht der Bedeutsamkeit der zeitlichen Vorgaben der Maßnahme für den Artenschutz entsprechend zu verpflichten (**Nebenbestimmung 4.2.1**).

V 4 – Baubeginn von den Masten 005A und 005B

Der Baubeginn der Maste 005A und 005B erfolgt möglichst außerhalb der Brutzeit der Goldammer, d.h. außerhalb Anfang April bis Ende Juli. Sollte aus baubetrieblichen Gründen kein Baubeginn vor Beginn der Brutzeit möglich sein, werden vorsorglich wirksame Vermeidungsmaßnahmen – wie Kurzhalten der Vegetation - im Bereich der Arbeitsfläche durchgeführt, um die Neststandorte etwas zu verlagern.

V 5 – Rekultivierung

Die Rekultivierung des Krautsaumes auf der Ausgleichsfläche der Flurbereinigung erfolgt durch Ansaat mit gebietsheimischem Material vom Typ „Blumenwiese“.

Das **Landratsamt Sigmaringen- Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-** greift in seiner Stellungnahme die Rekultivierung des Krautsaumes auf der

Ausgleichsfläche an und weist darauf hin, dass die Ausgleichsfläche durch die Einsaat einer standortgerechten kräuterreichen Saatmischung des Herkunftsgebietes wieder vollständig zu rekultivieren ist. Dies wird von der **Vorhabenträgerin** bestätigt. Nachdem die Vermeidungsmaßnahme V 5 in der Maßnahmenbeschreibung im LBP auf S. 13 und in der Maßnahmentabelle auf S. 14 lediglich die Ansaat mit gebietsheimischem Material vom Typ „Blumenwiese“ vorsieht, wird die Vorhabenträgerin zumindest vorsorglich zur Einsaat einer standortgerechten kräuterreichen Saatmischung verpflichtet (**Nebenbestimmung 4.2.1**).

Weitere Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus dem Natur- und Artenschutz ableiten und in diesem Beschluss nicht aufgeführt sind, sind nach aktuellem Stand nicht erforderlich. Nach Überzeugung der **Planfeststellungsbehörde** und des **Landratsamtes Sigmaringen** sind die aufgeführten Maßnahmen als angemessen zu erachten. Die Maßnahmen minimieren insbesondere mögliche Beeinträchtigungen für die unter B.7 dargestellten Schutzgüter.

Die Beschreibung im Einzelnen kann im Übrigen der Maßnahmenbeschreibung des LBP entnommen werden (Planunterlage 8.2). Auf die Vorlage von Maßnahmenblättern wurde von Seiten der Vorhabenträgerin verzichtet. Angesichts der Charakteristik der Vermeidungsmaßnahmen konnte im Verfahren auch hiervon abgesehen werden, zumal der konkrete Wirkungskreis der einzelnen Vermeidungsmaßnahmen der im LBP integrierten Tabelle 3 entnommen werden kann.

Maßnahme	Mast-Nr./Lage
Nutzung lastverteilender Aluminiumplatten/Baggermatten (V1)	001-006A
Entfernen von Nestern auf dem Mast vor Beginn der Arbeiten von Mitte Juli bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit der Rabenkrähen bzw. ohne Zeiteinschränkung, wenn aktuelle Brutaktivitäten ausgeschlossen werden können (V2)	002-005
Baubeginn an Mast 006A außerhalb der Brutzeit der Feldlerche von Anfang August bis Anfang März bzw. nach vorheriger Anbringung von Flatterbändern zur Vergrämung (V3)	006A
Baubeginn an Mast 005A und 005B außerhalb der Brutzeit der Goldammer von Anfang August bis Anfang April bzw. nach vorherigem Kurzhalten der Vegetation zur Vergrämung (V4)	005A, 005B
Wiederherstellung des Krautsaumes auf der Ausgleichsfläche durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut Typ „Blumenwiese“ (V5)	Flurstück 3421

Die Vorhabenträgerin wird zur Durchführung dieser Maßnahmen entsprechend ihrer Beschreibungen im LBP und der bezeichneten Tabelle 3 verpflichtet (**Nebenbestimmung 4.2.1**).

Die grafische Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt in dem Konflikt- und Maßnahmenplan (Planunterlage 8.3.).

7.2.3 weitere naturschutzrechtliche Maßnahmen

- Baustellenabspernung und Gehölzrückschnitte

Das **Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich im Bereich der Baustelle Hecken und Einzelbäume befinden. Diese sind mit Bauzäunen abzusperren. DIN 18920 ist einzuhalten. Falls Rückschnitte erforderlich sein sollten, sind diese nur im erforderlichen Umfang und in der Zeit von Oktober bis Februar gestattet.

Die **Vorhabenträgerin** sichert zu dies zu Kenntnis zu nehmen. Aufgrund der Bedeutsamkeit einer solchen Vorgehensweise insbesondere für die örtliche Fauna ist dies als Nebenbestimmung festzusetzen (**Nebenbestimmung 4.2.3**).

- Ausbau bestehender Wege und Rückbau von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

Wie das **Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** in seiner Stellungnahme zu recht fordert, ist für den Fall, dass der Ausbau bestehender Wege erforderlich sein sollte, eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz zu erstellen. Darüber hinaus sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vollständig rückzubauen (**Nebenbestimmung 4.2.4**).

Die Vorhabenträgerin verdeutlicht in diesem Kontext, dass die Wege, falls erforderlich, ausschließlich temporär ausgebaut und Zu- und Rückbau durch die ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Im Übrigen stimmt die Vorhabenträgerin zu, dass eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz in diesem Fall erstellt wird, und die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nach Beendigung der Maßnahme vollständig zurückgebaut werden.

Ergänzend wird auf das vorgesehene Bodenschutzkonzept (Planunterlage 11.2) verwiesen, das die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen vorsieht. Dessen überarbeitete Version wurde in diesem Beschluss für verbindlich erklärt (**Nebenbestimmung 4.4.3**).

Diese multifunktionale Maßnahme gereicht auch dem Naturschutz in hinreichendem Maße, weshalb kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

7.2.4 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden unter B.7.2.1 bereits dargestellt. Aufgrund der unter B.7.2.2 erläuterten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Dies beruht auch Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Wertgebende Gehölz- und Grünlandbestände sind an den beschriebenen Maststandorten nicht vorhanden. Die temporäre Flächeninanspruchnahme der Wiesen- und Ackerflächen verursacht somit kein bedeutsames Konfliktpotenzial. Auch durch die tempore Beanspruchung des Krautsaums im Bereich der Ausgleichsfläche am Bestandsmast 005 leitet sich bei sachgerechter Rekultivierung zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen kein Konfliktpotenzial ab. Die Bäume können vollständig erhalten bleiben. Ein dauerhafter Verlust der Ausgleichsfläche ist durch die Lage der neuen Maste auf dem benachbarten Flurstück 3134 nicht zu verzeichnen. Durch den ersatzlosen Rückbau von vier Masten kommt es trotz dem Neubau von zwei Masten als Ersatz für den Bestandsmast 005 zu einer geringen Reduzierung der oberirdischen Versiegelung. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Umlagerung des Bodens, Verdichtung etc. können durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Auch für das Landschaftsbild wird das Vorhaben nicht als erhebliche Beeinträchtigung beurteilt.

Die mögliche Beeinträchtigung durch die Masterrhöhung des Mast 005A und den Neubau des Mast 005B wird durch den Rückbau der Maste 001 bis 004 somit ausreichend aufgehoben. Erhebliche Eingriffe im Sinne der § 13-15 BNatSchG werden durch das Vorhaben nach fachgerechter und vollständiger Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen folglich nicht verursacht. Ein flächenhafter Kompensationbedarf ergibt sich nicht.

Eine Ersatzzahlung zur Kompensation von nicht über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbaren Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (AAVO BW) ist somit ebenfalls nicht erforderlich.

7.2.5 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.

Aufgrund des Wesens der vorliegenden für verbindlich erklärten Vermeidungsmaßnahmen waren keine jeweiligen Berichtspflichten festzusetzen.

Um ihrer Überwachungspflicht nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, dass die Vorhabenträgerin folgende Nachweise zu erbringen hat:

- Die Sachkunde der zur ökologischen Baubegleitung bestellten Person, ist nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (**Nebenbestimmung 4.2.2**).
- Die Sachkunde der zur bodenkundlichen Baubegleitung bestellten Person, ist nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Bestellung einer bodenkundlichen Bauüberwachung dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen (**Nebenbestimmung 4.4.2**).

7.2.6 Ergebnis - Naturschutz

Der Eingriff in die dargestellten Schutzgüter ist in naturschutzrechtlicher Hinsicht insgesamt als gering einzustufen. Durch die Durchführung der für verbindlich erklärten Maßnahmen V1 – V5 werden Eingriffe weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

7.3 Bodenschutz

Zu den von § 14 Abs. 1 BNatSchG erfassten Eingriffen in Natur und Landschaft gehören auch Eingriffe in das Schutzgut Boden. Insoweit greifen auch beim Schutzgut Boden die Regelungen zur Eingriffsvermeidung und -kompensation nach § 15 BNatSchG. Im Übrigen ist zu beachten, dass es Zielsetzung nach § 1 S. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Insofern ist festzustellen, dass die unter B.7.2.2 dargestellte und für verbindlich erklärte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V1 in besonderem Maße dem

Bodenschutz dient. Bei einer konsequenten Umsetzung der Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abgeleitet werden.

Zum über die Vermeidungsmaßnahme V1 hinausgehenden Bodenschutz waren im Verfahren noch folgende Aspekte zu erörtern:

7.3.1 Bodenschutzkonzept

Die Vorhabenträgerin legte ein zunächst Bodenschutzkonzept (Planunterlage 11.2) vor. Dieses wurde im Verlauf auf die Stellungnahme des **Landratsamtes Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** hin ergänzt. Insofern wird auf S. 9 sowie die Anlage 1.1; Steckbrief Mast-Nr. 003 des überarbeiteten Bodenschutzkonzeptes verwiesen.

Die Durchführung und Einhaltung des überarbeiteten Bodenschutzkonzeptes wird für verbindlich erklärt (**Nebenbestimmung 4.4.3**). Dessen Ausführungen sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Mit der Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Durchführung und Einhaltung des (ergänzten) Bodenschutzkonzeptes wird auch der Forderung des **Landratsamtes Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** nachgekommen. Die **Vorhabenträgerin** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes letztlich im Zuge der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt wird.

Das Bodenschutzkonzept sieht im Wesentlichen die Einhaltung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten“ im Rahmen der Bauausführung, sowie Einhaltung der ZTV E-StB 17: „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, DIN 18300: „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)- Erdarbeiten“, DIN 19731 : „Verwertung von Bodenmaterial“, LAGA PN 98: „Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien“ sowie LAGA: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen- Technische Regeln, die im Zuge der abfalltechnischen Baubegleitung zu beachten sind.

Zudem sieht das Bodenschutzkonzept Vorgaben zu folgenden Aspekten vor:

- Beweissicherung vor Baubeginn

- Oberbodenabtrag, zur Bodentrennung
- Einrichtung von Bodenmieten
- Einsatz von Kettenfahrzeugen / Mobilien Baukränen
- Einsatz von Radfahrzeugen
- witterungsbedingte Rahmenbedingungen der Bauaktivitäten
- Anlegen von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
- Standort von Kränen und Winden
- Umgang mit Bauabfällen
- Einrichtung von Betankungsstellen
- Vorgehen beim Mastrückbau und Mastneubau
- Bau von Provisorien und einer Abankerungsfläche
- Einbau des Baueinsatzkabels
- Durchführung von Tieflockerungsarbeiten
- Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen
- Bodenaustausch
- unterstützende Rekultivierungsmaßnahmen

Wie das **Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52 - Gewässer und Boden** in seiner Stellungnahme darlegt, bestehen anhand des vorgelegten ausführlichen Bodenschutzkonzeptes aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes keine Einwendungen. Die erforderlichen Untersuchungen zu einer eventuellen Bleibelastung der Maststandorte wurden durchgeführt (vgl. Planunterlage 11.1) und haben keine Überschreitungen der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte ergeben.

7.3.2 Bodenschutz und Altlasten Bereich Mast 003

Das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich der Mast Nr. 3 auf der Altablagerung „Auf dem Öfele“ befindet, welche im Bodenschutz und Altlastenkataster unter der Objektnummer 00192-000 mit der Bewertung „B nach Sanierung, Gefahrenlage hinnehmbar“ bewertet ist. Im Bodenschutzkonzept ist an dieser Stelle zwar eine Auffüllung festgestellt worden, es wurde jedoch keine Altlastenauskunft eingeholt, sodass diese Information fehlt.

Die **Vorhabenträgerin** hat diesen Hinweis zu Kenntnis genommen und ein überarbeitetes Bodenschutzkonzept vorgelegt. Insoweit wird auf S. 9 der überarbeiteten Planunterlage 11.2 verwiesen.

Soweit das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-** forderte, dass die Vorhabenträgerin das Bodenschutzkonzept vor Baubeginn entsprechend ergänzt und eine fachgutachterliche Begleitung für diesen Bauabschnitt vorsieht, ist festzustellen, dass das ergänzte Bodenschutzkonzept der Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde und auch der Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landratsamtes Sigmaringen per E-Mail vom 30.08.2023 vorgelegt wurde.

7.3.3 Nachweis gutachterliche Begleitung

Das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-** fordert weiter, dass der Nachweis über die Beauftragung eines Fachgutachters der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vor Baufreigabe vorzulegen ist.

Die **Vorhabenträgerin** weist diesbezüglich darauf hin, dass die fachgutachterliche Begleitung im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung durchgeführt wird. Sobald diese durch die Vorhabenträgerin beauftragt wurde, wird das ergänzte Bodenschutzkonzept und der Nachweis über die gutachterliche Begleitung dem LRA Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz übersendet. Auf **Nebenbestimmung 4.4.2** wird verwiesen.

7.3.4 Anzeigepflicht Baubeginn

Das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-** fordert in seiner Stellungnahme zudem, dass der Baubeginn der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde 14 Tage vorab mitzuteilen ist. Die **Vorhabenträgerin** sagt insoweit eine rechtzeitige Mitteilung zu. Insofern wird auf **Nebenbestimmung 4.4.1** verwiesen.

7.3.5 Einhaltung weiterer Regelwerke / Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“

Das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-** verweist in seiner Stellungnahme die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 in der aktuellen Fassung bzw. der ab 01.08.2023 geltenden

Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ sei zudem von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Die Vorhabenträgerin nimmt diesen Hinweis zu Kenntnis und sagt zu, das bezeichnete Merkblatt zu beachten (**Zusage 5.1.1**).

7.3.6 Wirkpfade Boden-Nutzpflanzen

Die Wirkpfade Boden-Nutzpflanzen gemäß der BBodSchVO sind im Zuge der Mastrückbauten zu beachten. Im Falle einer Überschreitung der entsprechenden Prüfwerte (insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Schwermetallbelastung) ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen; ggf. ist das belastete Bodenmaterial zu entsorgen.

7.3.7 Ergebnis

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist zusammenfassend festzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch die Vermeidungsmaßnahme V1 und das für verbindlich erklärte Bodenschutzkonzept in hinreichendem Maße vorgebeugt werden.

7.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Baufelder der bestehenden Maststandorte und der Flächen für den Ersatzneubau der Maste liegen allesamt außerhalb von NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopbeständen und Naturdenkmälern nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG.

Folgende Schutzausweisungen, deren Abgrenzung im Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 8.3) dargestellt ist, sind zu beachten:

- WSG „Köstental-Leller“
- Naturpark „Obere Donau“.

Der bestehende Mast 005 liegt im extensiv bewirtschafteten Krautsaum im Bereich einer Ausgleichsfläche der Flurneuordnung.

7.5 Artenschutz

Der nach § 44 BNatSchG zu betrachtende Artenschutz wurde zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung abgehandelt und es wurden Erhebungen von prüfungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere,

Reptilien, Amphibien, Käfer, Nachtfalter, Libellen, Schnecken, Muscheln, Farn- und Blütenpflanzen) durchgeführt. Insofern wird auf S. 7 ff. des LBP (Planunterlage 8.2) verwiesen.

Abschließend wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet und in den landschaftspflegerischen Begleitbericht integriert.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung nachvollziehbar abgehandelt.

7.5.1 artenschutzrechtlich relevanter Eingriff in das Schutzgut Flora

Hinweise auf artenschutzrelevante Pflanzenvorkommen liegen nicht vor. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf S. 8 des LBP (Planunterlage 8.2) verwiesen.

Die unter B.7.2.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen führen dazu dass relevante dauerhafte **anlagebedingte** Beeinträchtigungen vermieden werden.

7.5.2 artenschutzrechtlich relevanter Eingriff in das Schutzgut Fauna

Ein Vorkommen oder Betroffenheiten artenschutzrelevanter Säugetiere ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für Vorkommen artenschutzrelevanter Käfer, Nacht- oder Tagfalter. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer ist nicht mit Vorkommen artenschutzrelevanter Libellen, Schnecken oder Muscheln zu rechnen.

Zwar konnte im Rahmen der Übersichtsbegehung im Gehölzsaum des Steinbruchs bei Mast 003 eine Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Arbeitsflächen liegen jedoch in einer Wirtschaftswiese ohne günstige Habitatstruktur für diese Art. Aus diesem Grund ist von einem sog. Zufallsfund auszugehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse ist somit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird insofern auf den LBP (Planunterlage 8.2) und die Fotodokumentation mit Habitatpotenzialanalyse (Planunterlage 8.4) verwiesen.

Insgesamt ist zusammenfassend festzustellen, dass in faunistischer Hinsicht von keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen ist. Soweit eine bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung der (artenschutzrechtlich relevanten) Fauna möglich ist, wird dieser Konflikt durch die vorgesehenen und für verbindlich erklärten Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V 1 und V 5) gelöst.

7.5.3 artenschutzrechtlich relevanter Eingriff in das Schutzgut Avifauna

Da alle heimischen Vogelarten dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie unterliegen und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind, sowie auch Vorkommen streng geschützter Arten im Vorhabengebiet bekannt sind, wurden im Rahmen von Übersichtbegehungen gezielt nach diesen gesucht.

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotenziale von relevanten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Übrigen Übersichtsbegehungen durchgeführt.

Die Übersichtsbegehung lieferte Hinweise auf eine Nutzung der Maste durch Mastbrüter, jedoch ohne nähere Artangaben. Weiterhin konnten im Zuge der faunistischen Erhebungen im Umfeld des neu geplanten UW Meßkirchs Vorkommen der besonders geschützten Arten Feldlerche (*Alaudes arvensis*, RL Ba-Wü: 3) und der Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL Ba-Wü: V) nachgewiesen werden. Wie bereits unter B.7.2.1.3 ausgeführt, kann es **baubedingt** zu einer Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen in der Bauphase kommen. Dies gilt in artenschutzrechtlicher Hinsicht ebenfalls für die Feldlerche, Goldammer und Mastbrüter.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen von Feldlerche, Goldammer und Mastbrütern können durch Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämungsmaßnahmen bzw. Präsenzkontrollen vermieden werden. Diese Maßnahmen sind in den Vermeidungsmaßnahmen V 2, V 3 und V 4 definiert und in diesem Beschluss für verbindlich erklärt (**Nebenbestimmung 4.2.1**).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Insofern wird ebenfalls auf die Ausführungen unter B.7.2.1.3 verwiesen.

7.5.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Das Vorhaben führt folglich auch nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde sei bemerkt, dass auch sie in diesem Fall zu beteiligen wäre, sofern hier eine Planänderung erforderlich werden sollte.

Hinsichtlich der unter B.7.5.3 aufgeführten im Vorhabengebiet nachgewiesenen Arten beruht die mangelnde Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auf folgenden Gründen:

7.5.4.1 Feldlerche

Bei einer Durchführung des Ersatzneubaus am Maststandort 006A unweit der störungsempfindlichen Art zur Hauptbrutzeit kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Verlassen besetzter Nester, und somit eine Tötung oder Verletzungen von Tieren nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Baubeginn hat daher außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Eiablage der Erstbrut ab Anfang April) zu erfolgen. Sollte aus baubetrieblichen Gründen kein Baubeginn vor Beginn der Brutzeit möglich sein, werden vorsorglich wirksame Vermeidungsmaßnahmen – wie Vergrämung durch Flatterbänder - im Bereich der Arbeitsfläche durchgeführt, um die Neststandorte etwas zu verlagern (Vermeidungsmaßnahme V 4). Der Verbotstatbestand **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (Tötungsverbot) wird somit nicht erfüllt.

Durch die räumlich und zeitlich begrenzte Maßnahme ohne Veränderung des Maststandortes tritt keine erhebliche Störung auf. Der Verbotstatbestand **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** (erhebliche Störung) wird somit ebenfalls nicht erfüllt.

Einzig Mast 006A liegt in geringer Entfernung zu im Jahr 2020 nachgewiesenen Brutrevieren. Aufgrund der Lage unmittelbar am versiegelten Feldweg wird von Meideeffekten für Neststandorte ausgegangen, so dass nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein unmittelbarer Verlust von Neststandorten zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit auch nicht erfüllt.

7.5.4.2 Goldammer

Aufgrund der Unempfindlichkeit dieser Art gegenüber Lärm und Störungen an Straßen (Garniel et al. 2010) werden durch Bauzufahrten und Bautätigkeiten im Umkreis der Maste 005A und 005B keine Scheuchwirkungen prognostiziert, welche Tötungen oder Verletzungen von Tieren durch Verlassen besetzter Nester verursachen. Im unmittelbar erforderlichen Eingriffsbereich hat der Baubeginn möglichst außerhalb der Brutzeit der Goldammer (Eiablage ab Mitte April, Jungvögel meist Ende Mai) zu erfolgen. Sollte aus baubetrieblichen Gründen kein Baubeginn vor Beginn der Brutzeit möglich sein, werden vorsorglich wirksame Vermeidungsmaßnahmen – wie Kurzhalten der Vegetation - im Bereich der Arbeitsfläche durchgeführt, um die Neststandorte etwas zu verlagern. Der

Verbotstatbestand **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (Tötungsverbot) wird somit nicht erfüllt.

Durch die räumlich und zeitlich begrenzte Maßnahme tritt trotz der angenommenen unzureichend- ungünstigen Bestandssituation dieser Art der Vorwarnliste Baden-Württembergs keine erhebliche Störung mit Verschlechterung der Erhaltungszustände auf. Der **Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** (erhebliche Störung) wird somit ebenfalls nicht erfüllt.

Die faunistischen Erhebungen 2020 konnten in der Baumreihe an Mast 005 mit Krautsaum revieranzeigende Goldammervorkommen nachweisen. Allein durch die vorübergehende Nutzung des Krautsaumes ist kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer zu verzeichnen. Baubedingt ist es durch den Rückbau sowie Errichtung der neuen Maste 005A und 005B jedoch möglich, dass der Krautsaum temporär nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzbar ist. Es sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld vorhanden.

Der Verbotstatbestand **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit auch nicht erfüllt.

7.5.4.3 Mastbrüter, Leitart Rabenkrähe

Vor Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte Juli bis Ende Februar bzw. nach einem negativen Kontrollergebnis im Hinblick auf aktuellen Besatz werden die Nester entfernt. Sollten die Nester wider Erwarten besetzt sein, ist die Baumaßnahme bis nach Abschluss der Brutstätigkeiten zu verschieben. Der **Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (Tötungsverbot) wird somit nicht erfüllt.

Aufgrund der Fähigkeit der Rabenkrähen, sich zur neuen Brutsaison nach Abschluss der Ersatzneubauten neue Nester zu bauen und zu unterhalten, sowie aufgrund der Mobilität der Tiere tritt keine erhebliche Störung auf. Der Verbotstatbestand **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** (erhebliche Störung) wird somit nicht erfüllt.

Durch den vollständigen Rückbau der Maste 002 bis 004 gehen drei Neststandorte dauerhaft verloren. Auch im Zuge der Ersatzneubauten müssen die 2 Nester auf Mast 005 entfernt werden. Die Entfernung erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme und außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte Juli bis Ende Februar bzw. nach einem negativen Kontrollergebnis im Hinblick auf aktuellen Besatz. Da die Rabenkrähen in der Lage sind, in Bäumen oder auf den neu zu errichtenden Strommasten Nester neu zu

errichten, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährt wird.

7.5.5 Ergebnis- Artenschutz

Abschließend lässt sich damit feststellen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erwartet werden. Es bedarf daher keine entsprechenden artenschutzrechtlichen Regelungen im Planfeststellungsbeschluss.

7.6 Klima / Luft

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben gemäß § 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz - KSG – den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Nach § 7 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima können sowohl durch den Rückbau als auch durch den Neubau von Masten verursacht sein. Konkrete Auswirkungen eines einzelnen Projektes auf den globalen Klimawandel sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand schwer zu quantifizieren. Zu beachten ist, dass die Herstellung des Baumaterials den Produktionsanlagen zuzuordnen ist und nicht dem hier zu beurteilenden Vorhaben.

Vorliegend ist von keinen relevanten nachteiligen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dienen, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der zu bewältigenden Herausforderungen der Energiewende.

7.7 Landwirtschaft

Die betroffenen Teilflächen für Rückbauten und Neubauten befinden sich auf den Flurstücken Nr. 3134, Nr. 3420 und Nr. 3424, Gemarkung Meßkirch. Es werden temporär jeweils Arbeitsflächen bis zu 50 m x 50 m notwendig, die nach Beendigung der Bautätigkeiten in ihren Ausgangszustand wiederhergestellt werden. Insofern wird auf das für verbindlich erklärte Bodenschutzkonzept verwiesen (**Nebenbestimmung**

4.4.3). Durch die drei neuen Mastfundamente wird zudem -wie bereits unter B.7.2.1.4 ausgeführt- nur eine marginale Flächenversiegelung herbeigeführt.

Im Übrigen plant die Vorhabenträgerin die von temporären Arbeitsflächen betroffenen Grundstückseigentümer vor Beginn der Baumaßnahmen nochmals persönlich zu informieren, was in diesem Beschluss noch zusätzlich als Nebenbestimmung festgesetzt wurde (**Nebenbestimmung 4.6**).

Wie das **Landratsamt Sigmaringen- Fachbereich Landwirtschaft** insofern übereinstimmend mit der Planfeststellungsbehörde feststellt, bestehen daher aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

7.8 Forst

Die Maste befinden sich außerhalb ausgewiesener Vorrangflächen für Forstwirtschaft. Wie die **Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg** in seiner Stellungnahme weiter bestätigt, sind durch die Verlagerung und den Ausbau des Umspannwerkes Meßkirch keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem gegenständlichen Vorhaben nicht berührt. Dies wird ebenfalls durch das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Forst-** in seiner Stellungnahme bestätigt.

Die **Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg** fordert in seiner Stellungnahme daher vorsorglich, dass für den Fall, dass weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren sollten, die Forstbehörden entsprechend durch die Vorhabenträgerin zu unterrichten und anzuhören sind. Aufgrund der Bedeutsamkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes Forst ist dies vorsorglich als Nebenbestimmung festzusetzen (**Nebenbestimmung 4.3**).

7.9 Hydrogeologie

Das **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Gemäß einer

ersten Sichtung der Antragsunterlagen erscheinen die im wasserrechtlichen Antrag getroffenen Aussagen plausibel und nachvollziehbar. Sollte Bedarf an einer detaillierten hydrogeologischen Prüfung bestehen, wäre hierzu eine gesonderte hydrogeologische Stellungnahme beim LGRB zu beauftragen. Aktuell findet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt. Die **Vorhabenträgerin** hat diesen Hinweis zu Kenntnis genommen. Auf **Zusage 5.2** wird verwiesen.

7.10. Wasser

7.10.1 Wasserrechtliche Anforderungen

Die Erteilung aller wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist vom Planfeststellungsbeschluss umfasst, § 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 LVwVfG; die Entscheidungen werden konzentriert. Lediglich für eine vorhabenbedingte Gewässerbenutzung gilt die Sonderregelung des § 19 WHG, die beim vorliegenden Vorhaben aber nicht zum Tragen kommt.

Mit wasserrechtlichem Antrag vom 25.01.2023, wurde von der Vorhabenträgerin für alle Maststandorte eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauausführung, Baustelleneinrichtung und den Betrieb einer Tagwasserhaltung beantragt. Zudem wurde eine Befreiung aus den betroffenen Schutzgebieten beantragt.

Insofern ist zunächst festzuhalten, dass für die geplante **Tagwasserhaltung** keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die vom Vorhaben betroffenen Masten 003, 004, 005, 006, 005A, 005B und 006A liegen zudem zwar im **Wasserschutzgebiet „Köstental“ und „Leller“, Zone III**, die Rechtsverordnung enthält jedoch keine Schutzbestimmung gegen die Maßnahme, so dass insoweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist.

Bezüglich der **Grundwassersituation** ist festzustellen, dass im Rahmen der Voruntersuchung, am 20.07.2022, ausgeführten Kleinbohrungen an den Standorten der Neumasten mit einer Endteufe von max. 6 m am Maststandort 005A Grundwasser in 4,6 m u. Geländeoberkante (GOK) (632,36 m ü. NN) angetroffen wurde. Bei den Maststandorten 005B und 006A wurde kein Grundwasser angetroffen. In den Untersuchungen vom Gründungsjahr wurde an den Maststandorten 1 – 5 ebenfalls kein Grundwasser angetroffen.

Aus der Aufschlusdatenbank des LGRB wurden die Daten von neun nahegelegenen Bohrprofilen angefragt. Bei allen Bohrungen wurde Grundwasser erst im Kalkstein in größerer Tiefe (9,1 – 37,0 m u. GOK) angetroffen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einzelheiten zur Grundwassersituation im Vorhabensbereich auf Planunterlage 9.1 verwiesen.

Zwar wird ein Antreffen von Grundwasser von der **Vorhabenträgerin** nicht erwartet, dennoch besteht insofern vorsorglich ein Regelungsbedarf für den Fall, dass Grundwasser angetroffen werden würde, zumal das Grundwasser Pegelschwankungen unterworfen ist. Das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** positioniert sich in seiner Stellungnahme dahingehend, dass es in diesem Fall sofort benachrichtigt werden sollte. Die **Vorhabenträgerin** zeigt sich mit dieser Vorgehensweise und einem Anhalten der Baumaßnahmen bis auf weiteres einverstanden.

Auf **Nebenbestimmung 4.5.2** wird insofern verwiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin mit den vorgelegten Unterlagen ihrer Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG nachgekommen ist.

Vorsorglich für den Fall, dass bei Erkundungsbohrungen oder während der späteren Baumaßnahme zumindest wider Erwarten Grundwasser angetroffen wird, wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Wassergesetz für Baden-Württemberg erteilt. Insofern wird auf A.2 verwiesen.

7.10.2 Grundwasserschutz - Wasserschutzgebiet Köstental – Leller (LUBW-Nr.: 437 059)

Das **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** und das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die geplante Trassenführung zu großen Teilen in der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes Köstental – Leller (LUBW-Nr.: 437 059) liegt.

Die Vorhabenträgerin hat diese Hinweise zu Kenntnis genommen. Aufgrund der Sensibilität und Bedeutsamkeit des Schutzgutes Grundwasser wird die Vorhabenträgerin verpflichtet die einschlägige Schutzgebietsverordnung einzuhalten

Insbesondere wird die Vorhabenträgerin zudem dazu verpflichtet, in diesem Bereich keinerlei grundwassergefährdende (weder auswaschbare, noch auslaugbare) Stoffe einzusetzen. Der Unternehmer muss sich selbständig über die Gefahren informieren. Das Betanken muss auf versiegelten Flächen erfolgen. Für

Havarie-Fälle sind Auffang- und Bindemittel bereitzuhalten (**Nebenbestimmung 4.5.1**).

7.10.3 Grundwasserabsenkungen

Das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass einer dauerhaften Grundwasserabsenkung nicht zugestimmt werden kann.

Eine solche Maßnahme ist von der **Vorhabenträgerin** nach dem aktuellen Planungsstand in Anbetracht der im Vorfeld ermittelten Grundwassersituation aber auch nicht vorgesehen.

7.10.4 Anzeigepflicht Baubeginn

Das **Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** fordert in seiner Stellungnahme zudem, dass der Baubeginn dem **Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz** 14 Tage vorab mitzuteilen ist. Die **Vorhabenträgerin** sagt insoweit eine rechtzeitige Mitteilung zu. Insofern wird auf **Nebenbestimmung 4.5.3** verwiesen.

7.11 Geotechnik

Das **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet der geplanten Mastneubauten befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Hangenden-Bankkalke-Formation, die teilweise von Sedimenten der Scholterhaus-Subformation überlagert werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der näheren Umgebung.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die **Vorhabenträgerin** hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und weist darauf hin, dass eine Baugrunduntersuchung der Standorte bereits erfolgt ist.

7.12 Mineralische Rohstoffe

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben. Diese Ansicht vertritt ebenfalls das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** in seiner Stellungnahme.

7.13 Bergbau

Von bergbehördlicher Seite des **Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** bestehen gegen das Vorhaben keine Einwendungen. Auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind keine dem Vorhaben entgegenstehende Bedenken ersichtlich.

7.14 Geotopschutz

Wie das **Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** in seiner Stellungnahme verdeutlicht werden im Bereich der Planflächen selbst Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

7.15 Fazit Umweltbelange

Das geplante Vorhaben führt zu (teilweise nur potentiellen) Eingriffen in die Natur, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen und Artenschutz.

Diese werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soweit vermieden wie möglich. Darüber hinaus ist mit baubedingtem Lärm zu rechnen, welche sich auch potentiell nachteilig auf das Schutzgut Mensch auswirken können. Allerdings sieht die Vorhabenträgerin insofern ein Maßnahmenkonzept und der Planfeststellungsbeschluss ergänzende Bestimmungen hierzu vor, um diesen erwarteten Beeinträchtigungen zu begegnen.

Umweltbelange stehen der Maßnahme damit nicht entgegen.

7.16 Straßenbau

Das Vorhaben befindet sich in einem ausreichenden Abstand zur B 311 und liegt außerhalb des Planungsraums der Bundesstraße B 311 n/ B 313 zwischen Mengen und Meßkirch. Die Planfeststellungsbehörde teilt daher die Überzeugung des **Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen** und des **Landratsamtes Sigmaringen- Stabsstelle Straßenbauprojekt-** dahingehend, dass insofern keine straßenbaulichen Belange tangiert sind.

7.17 Straßenverkehrsrecht

Die **Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sigmaringen** regt in seiner Stellungnahme an, dass sichergestellt werden sollte, dass die vorgesehenen Erschließungswege zum neuen Umspannwerk für den allgemeinen Verkehr dauerhaft freigegeben und nicht durch Verkehrszeichen (z. B. 260 StVO, 240 StVO) beschränkt sind.

Die Vorhabenträgerin bringt insofern vor, dass Flst. 3422 und 3421 während der Zeit der provisorischen Leitungsführung für das Baueinsatzkabel gesperrt werden. Aufgrund der Wegesituation vor Ort können alle Flurstücke dennoch problemlos erreicht werden.

Desweiteren stimmten sich die **Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sigmaringen** und die **Vorhabenträgerin** im Verlauf darauf ab, dass die für die baulichen Maßnahmen (Rückbau, Änderungen, Neubau) erforderlichen temporären verkehrlichen Maßnahmen rechtzeitig vorab bei der unteren Verkehrsbehörde beantragt werden (**Zusage 5.1.2**).

7.18 Raumordnerische Belange

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf raumordnerische Belange. Zwar führt die gesamte Stromleitungstrasse nach dem Regionalplanfortschreibungsentwurf vom 25.06.2021 teilweise durch ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie durch ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist ein Grundsatz der Raumordnung, wodurch keine Ziele der Raumordnung berührt werden. Da sich die geplanten baulichen Änderungen jedoch außerhalb raumordnerischer Festlegungen und Planungen befinden, bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken. Dies wird durch das **Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21- Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz** bestätigt.

7.19 Vermessung und Flurneuordnung

Die Belange des Fachbereichs Vermessung und Flurneuordnung sind nicht betroffen. Dies wird durch den **Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung des Landratsamtes Sigmaringen** in seiner Stellungnahme bestätigt.

7.20 Bauplanungsrechtliche Belange

Wie das **Landratsamt Sigmaringen –Fachbereich Baurecht-** in seiner Stellungnahme hinweist, sind bauplanungsrechtliche Belange durch das Vorhaben nicht tangiert, da das Vorhaben dem Fachplanungsprivileg nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) unterfällt.

7.21 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen auch nach Überzeugung des **Landratsamts Sigmaringen –Fachbereich Baurecht-** keine brandschutztechnischen Bedenken

7.22 Denkmalschutz

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Entsprechende Beeinträchtigungen werden daher von der Planfeststellungsbehörde nicht erwartet.

Das **Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege** weist in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Geltung der §§ 20 und 27 DSchG hin.

Zwar sind im Plangebiet nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt, dennoch wird die Vorhabenträgerin in **Nebenbestimmung 4.7** für den Fall, sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, verpflichtet dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

7.23 Kommunale Belange

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht ersichtlich.

Da infolge des geplanten Vorhabens die kommunale regionale Stromversorgung langfristig gesichert wird, ist vielmehr davon auszugehen, dass es den kommunalen Belangen dienlich ist.

7.24 Belange der Leitungsträger

7.24.1 Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH gibt in der abgegebenen Stellungnahme an, dass die Telekom im Vorhabenbereich keinen Ausbau beabsichtigt. Sie bittet jedoch, dass die Vorhabenträgerin die Kabeltrassenlagen beachtet. Diese sind über die Planauskunft des Netzbetreibers zu erfahren (Planauskunft.Suedwest@telekom.de).

Die **Vorhabenträgerin** sagt zu, diesen Hinweis zu berücksichtigen (**Zusage 5.3**).

7.24.2 NetCom BW GmbH

In seiner Stellungnahme weist die Leitungsträgerin darauf hin, dass im bislang bestehenden Umspannwerk Meßkirch von Seiten der NetCom BW ein aktiver Weitverkehrsknoten verbaut ist und daher eine weitere Beteiligung der NetCom BW an dem Vorhaben zwingend erforderlich ist.

Die Leitungsträgerin bittet daher um rechtzeitige Information über den Zeitplan des Vorhabens sowie um eine frühzeitige Abstimmung mit der Vorhabenträgerin über die Bedarfe im Zuge des Neubaus. Als Ansprechpartner hierfür ist von Seiten der NetCom BW Herr Mattern (volkmar.mattern@netcom-bw.de) bezeichnet worden.

Die **Vorhabenträgerin** nimmt diesen Hinweis zu Kenntnis und weist darauf hin, dass die Maßnahme mit Herrn Lederer von NetCom BW abgestimmt wurde und mit der Leitungsträgerin im Übrigen bilateral geklärt wird.

Auf **Zusage 5.4** wird verwiesen.

8. Private Belange

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundeigentum soweit wie möglich vermieden wurde. Auch das Vorhaben insgesamt ist flächensparend geplant.

9. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach § 43 Abs.3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt z.B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2/16 u.a. m.w.N.) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, bzw. dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gewichtung der betroffenen Belange ist hierbei Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss schließlich für das beantragte Vorhaben erlassen werden. Dies beruht auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben dient der zuverlässigen Gewährleistung der regionalen Versorgungssicherheit und ist in Anbetracht der zu bewältigenden Herausforderungen der Energiewende notwendig. Der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines

zuverlässigen Stromnetzes dient dem Klimaschutz, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Nutzung der Naturgüter im Rahmen des Vorhabens überwiegend um eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme. Diese wird dabei auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt. Das geplante Vorhaben gestaltet sich insgesamt sehr umweltschonend, zumal den Belangen von Flora, Fauna, Avifauna sowie weiteren (potentiell) betroffenen Schutzgütern durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die sonstigen Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.

Baubedingte Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopbestände sind mit Ausnahme der vorübergehenden Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen der Flurneuordnung ebenfalls nicht zu verzeichnen. Die Bäume können zudem erhalten bleiben. Die Bauflächen der Mastneubauten befinden sich ansonsten auf intensiv genutzten Ackerflächen.

Zudem sind die bauzeitlichen Auswirkungen des Vorhabens in räumlicher und zeitlicher Hinsicht gering. Insofern werden insbesondere Beunruhigungseffekte durch Baulärm erwartet.

Die Standorte der neuen Maste liegen mit Ausnahme des Wasserschutzgebietes „Köstental- Leller“ außerhalb von Schutzausweisungen.

Der Planung stehen zudem weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Insgesamt handelt es sich um eine Planung, die allen betroffenen privaten und öffentlichen Belangen gemäß dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht Rechnung trägt. An dieser Stelle sei auch nochmals zu betonen, dass insbesondere der mit dem Vorhaben einhergehende Mastrückbau zu einer Verbesserung der Wohnqualität im Siedlungsbereich führen dürfte. Die Rückbaumaste liegen nämlich entweder in intensiv gepflegten Privatgärten, auf der mäßig artenreichen Fettwiese im Umfeld des Steinbruchs oder auf Ackerflächen. Die temporär beanspruchte Wiesenfläche ist darüber hinaus kurzfristig regenerierbar. In der Gesamtabwägung steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher auch im Hinblick auf das Landschaftsbild fest, dass der aufgrund der geplanten Baumaßnahmen entstehende Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt trotz der bereits bestehenden Vorbelastungen insgesamt als nicht erheblich zu bewerten ist. Ein Konfliktpotential

wird nicht ausgelöst. Vielmehr ist festzustellen, dass der ersatzlose Rückbau der Masten 001 bis 004 eher zu einer Aufwertung der Landschaft führt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt folglich zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit eine bessere, umweltschonendere Ausführungsvariante, die besser geeignet wäre, die energiewirtschaftlichen Ziele zu erreichen, insbesondere aufgrund der räumlichen Einschränkungen nicht ersichtlich ist.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

C. Gebühren- und Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 1, 3 ff. des Landesgebührengesetzes (LGebG) eine Gebühr zu erheben, welche die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Nach § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Friedrichsohn